



mitteilungen

Jahrgang 62 • Nummer 7

Juli 2009

INHALT

Recht und Verfassung

- 333 Pressemitteilung: Datenschutz auch beim Virtuellen Stadtrundgang
- 334 Robert-Jungk-Preis 2009
- 335 Software zur Berechnung der Sitzverteilung
- 336 Verfassungsgerichtshof NRW zur Kommunalwahl 2009

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 337 Bundesrechnungshof zur Mittelverwendung im Konjunkturpaket II
- 338 Tauschbörse zum Konjunkturpaket II
- 339 Rahmen für kommunale Kreditaufnahme in NRW 2009
- 340 Pressemitteilung: „Bad Bank“ darf Sparkassen nicht benachteiligen
- 341 Stellungnahme zur Evaluierung des NKF-Gesetzes

Schule, Kultur und Sport

- 342 Entschädigung für Funkmikrofon-Nutzer
- 343 Europäisches Parlament zur Bildung von Kindern mit Migrationshintergrund
- 344 Pressemitteilung: Schießstand im Schulkeller Risiko für die Sicherheit?
- 345 Gemeinsame Erklärung zum Thema „Schießstände an Schulen“
- 346 Lernstandserhebungen 2009
- 347 Rahmenvereinbarung zur Vermittlung von Medienkompetenz
- 348 Unternehmenspreis 2009
- 349 Zahl der Europaschulen wächst

Datenverarbeitung und Internet

- 350 10. ÖV-Symposium NRW in Recklinghausen

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 351 Broschüre „Wir kümmern uns! Kinderschutz in NRW“
- 352 Bundeskinderschutzgesetz gescheitert
- 353 Empfehlungen zum Kinderschutz
- 354 EU-Strategie für die Jugend
- 355 Europäisches Parlament zur Patientenmobilität
- 356 Strategiezentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

- 357 Testkäufe Jugendlicher zur Alkoholprävention
- 358 Kampagne zur Stärkung der Netzkompetenz von Jugendlichen

Wirtschaft und Verkehr

- 359 „Barca-Bericht“ zur Zukunft der EU-Strukturpolitik
- 360 Breitbandstrategie der Deutschen Telekom AG
- 361 Bundesregierung gegen City-Maut
- 362 Zwischenbilanz der EU-Förderperiode 2007 bis 2013
- 363 Flughafenkonzept der Bundesregierung
- 364 Förderwettbewerb „Elektromobilität“
- 365 Entwurf eines Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner
- 366 Studie zum Finanzbedarf des ÖPNV
- 367 Verordnung zum Ferienreiseverkehr
- 368 Verwaltungsgericht Köln zur Wahlsichtwerbung

Bauen und Vergabe

- 369 Anspruch auf Mehrvergütung nach einem verzögerten Vergabeverfahren
- 370 OVG NRW zur Privilegierung von Hähnchenmastanlagen

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 371 Projekt „Benchmarking Abwasser NRW“
- 372 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblichen Abfallsammlungen
- 373 Mustersatzung zu § 61 a Landeswassergesetz NRW
- 374 Oberverwaltungsgericht NRW zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff
- 375 Oververwaltungsgericht NRW zur Beitragskalkulation
- 376 Stellungnahme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie I
- 377 Stellungnahme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie II
- 378 Umsatzsteuer und Wasserhausanschlüsse

Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter
www.kommunen-in-nrw.de
(Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die Juli-August-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Logistik

Lutz Lienenkämper

Logistik und Verkehr aus Sicht der NRW-Landesregierung

Leonard Nolte

Regionaler Schienengüterverkehr am Beispiel der Westfälischen Landes-Eisenbahn

Carsten Gniot

City-Logistik in der Stadt Hamm

Bruno Ketteler

Der Ausbau der Betuwe-Route aus Sicht der betroffenen Kommunen

Margot Kriege

Luftfracht am Beispiel des Regionalflughafens Münster/Osnabrück

Ulrich Schnake

Bedeutung der Binnenhäfen für den Gütertransport in NRW

Carsten Hansen

Das EU-Güterverkehrskonzept und seine Umsetzung in Deutschland

Roland Thomas

Auswirkung von Gigaliniern auf Transportketten und Verkehrs-Infrastruktur

Arnd Pricibilla

Einrichtung von Bürgerbädern mit Unterstützung des Städte-Netzwerks NRW

Renate Hötte

Der Online-Rechner des LVR für Folgelasten bei Bauinvestitionen

Johannes Schmitz

Die Deutsche Alleenstraße jetzt auch in Nordrhein-Westfalen

Europa-News

Gericht in Kürze

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

22.09.2009 Fachtagung „Der Strom- oder Gas-Konzessionsvertrag läuft aus – was nun?“ in Dortmund

23.09.2009 Fachseminar „Soziales“ in Münster

05.11.2009 Fachseminar „Wirtschaftswege“ in Münster

Fortbildung der KuA NRW

25.08.2009/ 01.12.2009 Datenschutz in der Ratsarbeit in Bochum / in Siegburg

29.09.2009 Abwassergebührenkalkulation in der Praxis in Unna

29.09.2009 Aktuelle Rechtsvorgaben zur Regenwasserbeseitigung: Behandlung, Versickerung, Vorbehandlung in Duisburg

29.10.2009 Die Erhebung kommunaler Abwassergebühren unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW in Duisburg

03.11.2009 Outsourcing und Datenschutz in Kommunalbetrieben in Unna

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de

Internet-Unternehmen Google über deren Dienst Google Street View. Dabei werden ganze Straßenzüge mit Häusern, Fahrzeugen und Personen im Internet zur Ansicht und zum virtuellen Durchwandern dargestellt. „Hier ist ein tragfähiger Kompromiss zwischen dem Informationsbedürfnis der Menschen einerseits und dem Recht auf Schutz persönlicher Daten andererseits gefunden worden“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf.

Das Unternehmen Google sichert zu, die Rohdaten – also unbearbeitete Originalaufnahmen – innerhalb einer bestimmten Frist zu löschen. Zudem werden Gesichter und Autokennzeichen auf den Bildern auf Antrag der Betroffenen unkenntlich gemacht. Es soll eine Webseite eingerichtet werden, über die solche Personen der Veröffentlichung widersprechen und ins Netz gestellte Bilder entfernen lassen können. Die Veröffentlichung von Aufnahmen ihres Hauses werden die Eigentümer künftig bereits im Vorfeld verhindern können. Ein entsprechendes Programm wird derzeit erarbeitet.

Recht und Verfassung

333 Pressemitteilung: Datenschutz auch beim Virtuellen Stadtrundgang

Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen begrüßen die Einigung zwischen Datenschützern und dem

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Information / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

„Damit wird die Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger im Internet besser geschützt“, machte Schneider deutlich. Für die Städte und Gemeinden habe sich ein Streitfall erledigt, der in den vergangenen Monaten für wachsende Unruhe gesorgt hatte. Denn Bürger und Bürgerinnen hätten sich bei ihrer Kommunalverwaltung über die Video-Aufnahmen durch Google Street View beschwert und ein Einschreiten gefordert. Doch über begrenzte straßen- und straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen hinaus hätten die Kommunen keine Möglichkeit, solche Video-Aufnahmen zu unterbinden.

„Vor diesem Hintergrund ist die Selbstverpflichtung des Unternehmens besonders positiv“, so Schneider. Es bleibe zu hoffen, dass Google seine Ankündigung, beanstandete Daten zu löschen, verlässlich einlöse. Die Kommunen unterstützten aktiv Bürgerinnen und Bürger, ihre Rechte in punkto Datenschutz wahrzunehmen.

Az.: I Mitt. StGB NRW Juli 2009

334 Robert-Jungk-Preis 2009

Ob Kümmerer im Stadtviertel, Vor-Ort-Seniorenbüros, Garteninitiative, Dialog zwischen Generationen oder Nationalitäten – sie alle geben individuelle Antworten auf gesellschaftliche Herausforderungen. Mit dem 23.000 Euro dotierten Robert-Jungk-Preis 2009 werden in diesem Jahr wieder Projekte ausgezeichnet, die sich in Nordrhein-Westfalen mit der Zukunftsfähigkeit unseres Zusammenlebens auseinandersetzen. Erstmals sollen auch europäische Projekte mit dem vom nordrhein-westfälischen Generationenministerium zusammen mit dem Städte-Netzwerk NRW und der Robert Jungk Stiftung Salzburg vergebenen Preis bedacht werden.

Ganz im Sinne des Namensgebers Robert Jungk sollen mit dem Hauptpreis spannende Zukunftsprojekte mit insgesamt 15.000 Euro ausgezeichnet werden. Vor allem Konzepte zur Gestaltung des demografischen Wandels in den Stadtteilen und kleineren Kommunen sind gefragt.

Im Mittelpunkt der diesjährigen Auslobung wird darüber hinaus das Thema Europa stehen. Unter der Überschrift „Nachbarschaft stärken – Grenzen überschreiten“ verleihen die EUREGIO sowie die Euregio Rhein-Waal den mit 5.000 Euro dotierten Sonderpreis. Die erstmalige Öffnung des Preises über die Grenzen von Nordrhein-Westfalen hinaus unterstreicht die Bedeutung zivilgesellschaftlichen Engagements als Motor für ein lebendiges Miteinander.

Traditionell wird im Rahmen der Preisverleihung der Kunstpreis „Mut machen, etwas Besonderes zu wagen“ der ehemaligen Robert-Jungk-Sonderpreisträger verliehen. Mit dem Preisgeld in Höhe von 3.000 Euro wird ein Projekt ausgezeichnet, dem es gelingt, auf die Frage „Wie wollen wir leben?“ eine künstlerische Antwort zu finden.

Interessierte können sich bis zum 31. August 2009 bewerben. Teilnehmen können soziale und kulturelle Einrichtungen, Initiativen und Unternehmen, die mit Projekten Verantwortung für das Gemeinwesen übernehmen.

Das Bewerbungsformular sowie weitere Informationen finden sich unter www.robortjungkpreis.nrw.de.

Az.: I 015-00-7 Mitt. StGB NRW Juli 2009

335 Software zur Berechnung der Sitzverteilung

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik hat die Software zur Berechnung der Sitzverteilung nach dem Devisorverfahren mit Standardrundung nach Sainte-Lague/Schepers gem. § 33 KWahlG i.V.m. § 61 Abs. 4 und 5 KWahlO nunmehr überarbeitet. Dies war erforderlich, nachdem der Verfassungsgerichtshof den in § 33 Abs. 3 KWahlG geregelten Mindestsitzanteil für verfassungswidrig erklärt hat. Die Software kann beim Innenministerium abgerufen werden. Insofern wird auf die Mitteilung Nr. 12 von Dezember 2008, Recht und Verfassung Nr. 681 verwiesen.

Die entsprechend überarbeiteten Erläuterungen des Innenministeriums NRW zur Sitzberechnung können im INTRANET unter Fachinformation & Service, Recht und Verfassung, Kommunalwahl 2009, heruntergeladen werden.

Az.: I/3 024-100 Mitt. StGB NRW Juli 2009

336 Verfassungsgerichtshof NRW zur Kommunalwahl 2009

Der Verfassungsgerichtshof NRW hat mit Urteil vom 26. Mai 2009 entschieden, dass die Kommunalwahlen am 30.08.2009 stattfinden können. Der Innenminister habe für seine Entscheidung, den Wahltermin auf den 30.08.2009 festzusetzen, sachlich nachvollziehbare Gründe angeführt und damit nicht willkürlich gehandelt. Nachvollziehbar sei insbesondere, dass er von einer Zusammenlegung der Kommunalwahl mit der Bundestagswahl am 27.09.2009 Abstand genommen habe. Eine solche Zusammenlegung sei in der Rechtsprechung als problematisch angesehen worden, weil wegen der allgemeinen und größeren Bedeutung der Bundestagswahlen die Gefahr bestehe, dass kommunalpolitische Themen hinter den bundespolitischen zurücktreten würden. Danach sei es nicht sachwidrig, dass der Innenminister mit dem 30.08.2009 einen Termin bestimmt habe, der unter Berücksichtigung von Ferienzeiten vier Wochen vor der Bundestagswahl liege und damit eine allzu große Nähe zu dieser Wahl vermeide. Der Innenminister habe mit der Festlegung des Wahltermins auch nicht gegen das Recht auf Chancengleichheit der politischen Parteien verstoßen. Durch die Bestimmung des Wahltermins am 30.08.2009 werde die Wettbewerbslage zwischen den Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen und Wahlbewerbern nicht verändert, weil der Termin alle gleichermaßen betreffe.

Ebenfalls mit Urteil vom 26. Mai.2009 hat der Verfassungsgerichtshof NRW entschieden, dass der Wegfall der Stichwahl bei den Bürger- und Landratswahlen verfassungsgemäß ist. Die im Kommunalwahlgesetz NRW geregelte Direktwahl der Bürger und Landräte in einem

Wahlgang mit relativer Mehrheit verletze keine Grundsätze des demokratischen Rechtsstaats. Der nordrhein-westfälische Gesetzgeber verfüge bei der Ausgestaltung der Bürgermeister- und Landratswahlen über einen weiten Gestaltungsspielraum. Die Neuregelung im Kommunalwahlgesetz NRW, mit der die frühere Stichwahlregelung weggefallen sei, trage auf der Basis der vom Landesgesetzgeber zugrunde gelegten tatsächlichen und normativen Grundlagen dem Erfordernis demokratischer Legitimation ausreichend Rechnung. Soweit es in einer Vielzahl anderer Bundesländer ein Stichwahlssystem gebe, ließen sich aus dieser kommunalwahlrechtlichen Praxis keine zwingenden Vorgaben für den nordrhein-westfälischen Wahlgesetzgeber ableiten. Dieser sei aber gehalten, die Wahlverhältnisse daraufhin im Blick zu behalten, ob das bestehende Wahlsystem den erforderlichen Gehalt an demokratischer Legitimation auch zukünftig vermitteln könne. Änderten sich die tatsächlichen und normativen Grundlagen wesentlich, könne sich hinsichtlich der Zulässigkeit des neuen Wahlmodus für die Direktwahl der Bürgermeister und Landräte eine abweichende verfassungsrechtliche Bewertung ergeben.

Az.: I/3 024-100

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Finanzen und Kommunalwirtschaft

337 Bundesrechnungshof zur Mittelverwendung im Konjunkturpaket II

Der Präsident des Bundesrechnungshofes, Prof. Dr. Dieter Engels, hat sich am 30. Mai 2009 in einem Interview im Deutschlandradio Kultur zur Prüfung der Verwendung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II geäußert. Demnach vertraut der Bundesrechnungshof bei der Verwendung der Mittel auf das Gespür der Kommunen. Sie könnten am besten beurteilen, was notwendig ist und was nicht. Die Prüfung des Bundesrechnungshofes werde sich auf Stichproben beschränken.

Engels äußerte, dass der Bundesrechnungshof nicht dazu berufen sei, seine Bewertungen an die Stelle der örtlichen Bewertungen zu setzen. Insofern räumte Engels den Kommunen einen großen Beurteilungs- und Ermessensspielraum ein. Wichtig sei vor allem, dass die Kommunen zusätzliche Maßnahmen ergreifen, die bisher nicht in den Haushaltsplänen verankert waren.

Aufgabe des Bundesrechnungshofes sei es auch nicht, einzelne Kommunen zu prüfen. Vielmehr bestehe die Aufgabe des Bundesrechnungshofes darin, den Bundesminister der Finanzen (BMF) zu prüfen. Das BMF müsse letztlich sicherstellen, dass die Gelder aus dem Konjunkturpaket II gesetz- und zweckmäßig verwendet werden. Sollte der Bundesrechnungshof auf vom Gesetz abweichende Fälle aufmerksam werden, hätte er dem BMF Bericht zu erstatten; dieser müsse dann die entsprechenden Maßnahmen ergreifen.

Engels räumte weiter ein, dass trotz der Zusammenarbeit mit den Landesrechnungshöfen nicht alles lückenlos

kontrolliert werden könne. „Wir können selbstverständlich nicht alle Kommunen und alle Verwaltungsträger daraufhin überprüfen, ob sie rechtmäßig handeln oder nicht. Wir müssten sonst etwa 12.000 bis 13.000 Gemeinden untersuchen, und das können wir mit unserem Personalapparat nun weiß Gott nicht.“, sagte Engels. Aus dem eigenen Personalkörper des Bundesrechnungshofes seien 35 Prüfer zusammengezogen worden, die sich mit der Prüfung der Mittelverwendung aus dem Konjunkturpaket II befassen werden. Die Prüfung werde sich auf Stichproben beschränken; auch gezielten Hinweisen werde natürlich nachgegangen. „Das nennen wir Risikomanagement, das schon ziemlich sicherstellt, dass wir Dinge, die schief laufen, auch entdecken würden.“, so Engels. Das Prüfungskonzept stehe. In der nächsten Woche gebe es ein Treffen mit Vertretern der Landesrechnungshöfe.

Engels betonte weiter, dass vieles auf den Einzelfall ankäme. „Ist der Flüsterasphalt dort gelegt, wo beispielsweise viele, viele Menschen leben und vom Straßenlärm betroffen sind, dann kann so etwas nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich und sinnvoll sein. Ist es eine Straße, die in einer Landschaft liegt, wo kaum Menschen sind, dann kann es eine überflüssige Sache sein.“

Prinzipiell zeige sich aber, dass die Kommunen mit dem zusätzlichen Geld Probleme lösten, die es schon länger gebe. Als Beispiele nannte Engel Kindertagesstätten und Schulen. „Da sehen wir doch, dass die meisten Kommunen in diese Richtung gehen und nicht gerade an die Verschönerung des Schwimmbades denken.“

Az.: IV/1 900-11

Mitt. StGB NRW Juli 2009

338 Tauschbörse zum Konjunkturpaket II

Mit Mitteilung vom 25.05.2009 hatten wir über die vom StGB NRW eingerichtete Tauschbörse zu den verschiedenen Investitionsbereichen im Rahmen des Konjunkturpakets II informiert. Zwischenzeitlich liegen 16 Einträge vor (Stand: 08.06.2009). Eine Übersicht über die bisherigen Meldungen für die Tauschbörse ist im Internet-Angebot des StGB NRW unter www.kommunen-in-nrw.de (Rubrik „Information“, „Info nach Fachgebieten“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“) abrufbar.

Die E-Mail-Adresse für die Meldungen an die Tauschbörse lautet: tauschboerse@kommunen-in-nrw.de.

Az.: IV/1 900-11

Mitt. StGB NRW Juli 2009

339 Rahmen für kommunale Kreditaufnahme in NRW 2009

Das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat in einem Erlass vom 22. Mai 2009 (Az.: 33-46.09.01) eine erläuternde Anwendungsregelung zur Berechnung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens für das Haushaltsjahr 2009 im Zusammenhang mit dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 6. März 2009 herausgegeben. Nach einer

Besprechung mit den kommunalen Spitzenverbänden zu dem Leitfaden gilt jetzt zur Berechnung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens folgende Regelung:

„Mit dem Leitfaden „Maßnahmen und Verfahren zur Haushaltssicherung“ vom 6. März 2009 wurde die bisherige kommunalaufsichtsrechtliche Praxis an die neue Haushaltsrechtslage angepasst, die durch die vollständige Umstellung des Rechnungswesens auf das Neue kommunale Finanzmanagement (NKF) zum 1. Januar 2009 gekennzeichnet ist.

Aufgrund der Veränderung des Investitionsbegriffes durch das NKF wurde eine Anpassung der Berechnung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens erforderlich, da Maßnahmen, die nach kameralem Recht als Investitionen zu werten waren, im NKF keine Investitionen mehr sind (z.B. Investitionszuweisungen an Dritte, da sie nicht das Vermögen der Gemeinde mehren). Deshalb wird die Aufnahme neuer Kredite dort beschränkt auf die Höhe von maximal zwei Dritteln der ordentlichen Tilgungen (siehe Leitfaden S. 44).

Allerdings führte die Veröffentlichung des Erlasses Mitte März 2009 zu der Schwierigkeit, dass sich in einer größeren Anzahl von betroffenen Gemeinden die Haushaltsatzungen bereits seit einiger Zeit in der Beratung befanden oder die Räte kurz vor der Beschlussfassung standen und dass für die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und die Beratungen das alte Berechnungsverfahren als maßgebend zu Grunde gelegt wurde.

Im Interesse einer einheitlichen Übergangregelung für die Berechnung des genehmigungsfähigen Kreditaufnahmerahmens sind deshalb im Haushaltsjahr 2009 ausnahmsweise die ordentlichen Tilgungen zu maximal 100 Prozent – in Anlehnung an die bisherige Berechnungssystematik – zu berücksichtigen.

Des Weiteren ist es zu Missverständnissen über die Regelung zu Erlösen aus Vermögensveräußerung (Leitfaden S. 44 letzter Absatz) gekommen. Es ist diesbezüglich klarzustellen, dass dieser Absatz als Regel-Ausnahme-Formulierung zu verstehen ist: Die Verwendung von Vermögenserlösen zur Rückführung vorhandener Verbindlichkeiten ist die Regel. Ausnahmsweise können unter den im Leitfaden genannten Voraussetzungen Vermögenserlöse zur Finanzierung neuer Investitionen verwendet und zu diesem Zweck auf den Kreditaufnahmerahmen angerechnet werden. „Angerechnet“ bedeutet in diesem Kontext, dass eine Hinzurechnung stattfindet. Der Betrag erhöht also den Kreditaufnahmerahmen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Ausnahmeregelung zur Berechnung des Kreditaufnahmerahmens im Haushaltsjahr 2009 die Regelungen zur (drohenden) Überschuldung (Leitfaden S.49 f.) nicht berührt. Die eingetretene und auch die drohende Überschuldung sind im kommunalen Haushaltsrecht die dramatischste Fehlentwicklung des Haushalts. In einer solchen Situation kann ein pauschalierender Kreditaufnahmerahmen ebenso wenig bewilligt werden, wie etwa ein Personalgebührenbudget.“

Der Erlass ist für Mitgliedskommunen im Intranetangebot des StGB NRW unter Fachinfo & Service/Finanzen und Kommunalwirtschaft/Gemeindehaushaltsrecht/NKF/IM-Erlasse abrufbar.

Az.: IV/1 904-09/1

Mitt. StGB NRW Juli 2009

340 Pressemitteilung: „Bad Bank“ darf Sparkassen nicht benachteiligen

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW fordern Änderungen im heute vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf für ein Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung. Durch die im Entwurf angelegte Ungleichbehandlung von kommunalen Sparkassen und Aktionären von börsennotierten Kreditinstituten werde den Sparkassen eine deutlich höhere Belastung für die Konsolidierung aufgebürdet als den Privataktionären.

„Bei den vorgesehenen Regelungen zur Verlustausgleichspflicht sehen wir die erhebliche Gefahr, dass die Stabilität der Sparkassen sowie ihre Kreditvergabemöglichkeiten für den Mittelstand gefährdet werden. Dies ist weder im Interesse der bundesweit 50 Millionen Kunden der Sparkassen noch der rund 250.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“, sagten der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Norbert Bude (Mönchengladbach) und die Präsidenten des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Kubendorff (Kreis Steinfurt) und des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Roland Schäfer (Bergkamen).

Die Sparkassen seien genau wie private Finanzinstitute bereit, die zukünftigen, an die Anteilseigner auszuschüttenden Beträge zum Ausgleich von Verlusten der künftigen „Bad Bank“ zu verwenden. Die kommunalen Sparkassen haften bereits jetzt voll mit ihrem in den Landesbanken investierten Vermögen. Die kommunalen Sparkassen werden so ihrer Verantwortung gerecht, ihren Beitrag zur Stärkung des deutschen Finanzsystems zu leisten.

Die Sparkassen garantieren mit ihrem Engagement den wirtschaftlichen Erfolg ganzer Regionen und versorgen insbesondere die mittelständische Wirtschaft mit Krediten. „Das darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden, indem ihnen ein Konsolidierungsanteil aufgebürdet wird, der deutlich höher ausfällt als der von Privataktionären. Es gibt keinen überzeugenden Grund dafür, dass Sparkassen und Länder als Miteigentümer der Landesbanken für Verluste der Bad Bank voll haften und Verluste unmittelbar ausgleichen sollen, Aktionäre von Privatbanken dagegen nur auf zukünftige Ausschüttungen verzichten“, erklärten die Verbändevertreter abschließend.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juli 2009

341 Stellungnahme zur Evaluierung des NKF-Gesetzes

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat zu der Evaluierung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements eine Stellungnahme gegenüber dem Innenministerium abge-

geben. In der Stellungnahme haben wir unsere Erfahrungen und Erkenntnisse aus der flächendeckenden Umsetzung und Einführung des NKF im Mitgliedsbereich und Vorschläge über notwendige Anpassungen der haushaltsrechtlichen Vorschriften mitgeteilt. Die Stellungnahme ist als erster Aufschlag in dem Evaluierungsprozess zu verstehen. Insbesondere im Hinblick auf das noch laufende Modellprojekt „Gesamtabschluss“ des Innenministeriums haben wir uns vor einer endgültigen Positionierung vorbehalten, weitere Hinweise und Vorschläge aus der Praxis in den Evaluierungsprozess einzuspeisen. Die Stellungnahme basiert auf von der Geschäftsstelle durchgeführten Erfahrungsaustauschen mit kommunalen Praktikern sowie den Beratungen im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft des StGB NRW.

Die Stellungnahme ist für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des StGB NRW unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Gemeindehaushaltsrecht“, „NKF“, „Evaluierung“ abrufbar.

Az.: IV/1 904-05/18

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Schule, Kultur und Sport

342 Entschädigung für Funkmikrofon-Nutzer

Der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien hat mitgeteilt, dass sich die Bundesregierung bereit erklärt habe, Kultur- und Bildungseinrichtungen für die Anschaffung neuer Funkmikrofone zu entschädigen.

Hintergrund sei die Freigabe von Funkfrequenzen für Mobilfunkunternehmen zur Verbreitung von Breitband-Internet. Diese Frequenzen stünden den bisherigen Nutzern wie Kirchen, Theatern und Konzertveranstaltern in Zukunft nicht mehr zur Verfügung, was die Anschaffung neuer Mikrofonanlagen erfordere. Nordrhein-Westfalen hätte im Mai im Bundesrat das Gesetz der „Digitalen Dividende“ angehalten, um den Bund zur Kostenerstattung zu bewegen.

Nach der Zusage des Bundes, die Nutzer der drahtlosen Mikrofone zu entschädigen, werde Nordrhein-Westfalen im Bundesrat der Entscheidung zustimmen, den ehemaligen Frequenzbereich des Rundfunks dem Mobilfunkdienst zuzuweisen.

In der Presseerklärung vom 11.06.2009 hat der Minister für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien nicht mitgeteilt, in welcher Höhe eine Entschädigung vorgesehen ist.

Az.: IV/2 310-17

Mitt. StGB NRW Juli 2009

343 Europäisches Parlament zur Bildung von Kindern mit Migrationshintergrund

Das Europäische Parlament hat am 2. April 2009 eine Entschließung zur Bildung und Erziehung von Kindern mit Migrationshintergrund verfasst. Die Entschließung ist im

Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 28. April 2009 zugeleitet worden.

Die 46 Punkte umfassende Entschließung ist als Bundesratsdrucksache 473/09 vom 04.05.2009 veröffentlicht worden und kann unter www.bundesrat.de unter Angabe der Drucksachen-Nr. abgerufen werden.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juli 2009

344 Pressemitteilung: Schießstand im Schulkeller Risiko für die Sicherheit?

Der Städte- und Gemeindebund NRW (StGB NRW), die Vertretung der kreisangehörigen Kommunen, unterstützt ausdrücklich Bemühungen, die Sicherheitslage an den Schulen zu verbessern. Dies haben sich das Land und die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit anderen Beteiligten als Konsequenz des Amoklaufs in Winnenden und ähnlichen Vorfällen in der Vergangenheit vorgenommen. Der StGB NRW wird allerdings keine Aufforderung an seine Mitgliedskommunen richten, Schützenvereinen ihre Trainingsräume in den Schulen aufzukündigen.

„Ob die häufig seit Jahrzehnten bestehenden Verträge fortgeführt werden oder ob nach Alternativen gesucht wird, ist eine Entscheidung, die am besten von Städten und Gemeinden als Eigentümern der Schulgebäude getroffen werden kann“, sagte heute der Präsident des Verbandes, Bürgermeister Roland Schäfer, in Düsseldorf. Dazu bedürfe es weder einer Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände noch des Landes.

Die Diskussion mit den Schützen sollte jedoch fair geführt werden – unter Würdigung der Fakten und nicht in einer emotional aufgeheizten Stimmung. „Objektiv spricht nichts dafür, dass mit der Verdrängung der Schützen aus den Schulgebäuden die Gefahr von Gewalttaten abnehme“, stellte Schäfer fest. Nach den Ergebnissen einer Blitzumfrage des StGB NRW, an der sich 177 Kommunen beteiligt haben, stellt sich die Situation wie folgt dar:

- Von den Kreispolizeibehörden genehmigte Schießstände gibt es nur in einem Bruchteil der kommunalen Schulen und Kindertageseinrichtungen.
- Die Trainingsräume sind von den durch die Kinder und Jugendlichen genutzten Räumen streng getrennt. In der Regel verfügen die Schützen über eigene Eingänge.
- Der Trainingsbetrieb überschneidet sich zeitlich nicht mit dem Schulbetrieb.
- Bis auf wenige Ausnahmen wird in den Schießständen an Schulen mit Luftdruckpistolen und -gewehren geschossen, nicht mit kleinkalibrigen Waffen.
- Sofern überhaupt Waffen oder Munition in den Räumen gelagert werden, geschieht dies – streng nach den Maßgaben des Waffenrechts – gesichert in Panzerschränken oder ähnlichen Aufbewahrungsorten.

In keinem der dokumentierten Amok-Fälle an Schulen bestand ein Zusammenhang zwischen der Tat und der räumlichen Unterbringung von Schützenvereinen in einem Schulkeller. Auch im Übrigen gibt es zwar zahlreiche Facetten des Themas „Gewalt an der Schule“, aber nicht ein einziges Beispiel, das mit dem Training von Sportschützen in Verbindung gebracht werden könnte. Alle Rückfragen bei Kommunen bestätigten, dass Schützen sich bislang als Nutzer von Schulräumlichkeiten stets absolut korrekt verhalten haben.

„Von daher kann ich den Unmut der Sportschützen nachvollziehen, wenn die Forderung nach Kündigung ihrer Mietverträge mit dem Anliegen ‚gewaltfreier Schulen‘ begründet wird“, meinte Schäfer. Es blieben also als Begründung für eine Verdrängung der Sportschützen aus den Schulen allenfalls „grundsätzliche“ oder „pädagogische“ Gründe. Es sei dann freilich die Frage zu beantworten, wie diese Gründe in Einklang zu bringen wären mit – ansonsten gerne abgegebenen – Bekenntnissen zur Bedeutung des Schützenwesens für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft.

Bundesweit gibt es rund 15.000 Schützenvereine mit 1,5 Mio. Schützen, die eine von der Deutschen Sportjugend anerkannte Jugendarbeit für fast 350.000 Kinder und Jugendliche leisten. „Insofern ist es schwer nachvollziehbar, dass dieselben Kinder und Jugendlichen aus pädagogischer Sicht Schäden nehmen sollen, wenn Sportschützen ihrer Freizeitbeschäftigung in Schulgebäuden nachgehen“, legte Schäfer dar.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Juli 2009

345 Gemeinsame Erklärung zum Thema „Schießstände an Schulen“

Nachfolgend wird die gemeinsame Erklärung wiedergegeben:

„Bei einem Treffen am 9. Juni 2009 haben Schulministerin Sommer und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund) über das Thema „Schießstände in Schulen“ gesprochen. Beide Partner betonten ihre Wertschätzung für die Schützen- und Schießsportvereine sowie für die Jugendarbeit und das soziale Engagement, die in diesen Vereinen ausgeübt werden.

Das Gespräch fand statt, nachdem das Schulministerium eine Abfrage bei den kommunalen Schulträgern über das Vorhandensein von Schießständen in Schulen durchgeführt hatte. Die Rückmeldungen sind bis auf wenige Ausnahmen (9 Kommunen) bereits erfolgt. Das Ergebnis dieser Bestandsaufnahme ist, dass in 122 Schulgebäuden Schießstände eingerichtet sind. Diese befinden sich in allen Schulformen und sowohl in Städten als auch in ländlichen Gebieten. Die Gesprächspartner gehen nach ihrem derzeitigen Kenntnisstand davon aus, dass keine neuen Schießanlagen in Schulen errichtet werden.

Zumeist sind die Schießstände in Kellern untergebracht, gelegentlich auch in Dachböden. Vielfach finden sich

Schießstände unter Schul-Sporthallen, 29 weitere Schießanlagen befinden sich unter öffentlichen Sporthallen, in denen auch Schulsport betrieben wird oder auf dem Schulgrundstück, aber eindeutig getrennt von der Schule. Zur Dauer der Mietverträge liegen hier keine Informationen vor. Es ist allerdings davon auszugehen, dass vielfach längerfristige Verträge abgeschlossen wurden und der Ausbau der Schießanlagen teilweise mit erheblichen Eigenleistungen der Vereine erfolgt ist. Ebenfalls ist davon auszugehen, dass der Ausbau oft mit öffentlichen Mitteln unterstützt worden ist. Die Schießanlagen sind, soweit dies durch die Berichte der Schulträger erkennbar ist, jeweils gesichert und vielfach mit eigenen Eingängen versehen. Soweit Meldungen über die Art der genutzten Waffen vorliegen, handelt es sich ganz überwiegend um Luftdruckwaffen, in geringerem Umfang Kleinkaliberwaffen.

Die Gesprächspartner waren sich einig, dass es weiterhin vor Ort eine hohe Transparenz darüber geben muss, wo Schießanlagen in Schulen untergebracht sind. Dies schließt die Information der Schulleitungen darüber ein, in welcher Form, zu welcher Zeit und wie häufig die Schießstände genutzt werden. Gegenüber den Schulen sollten auch die verantwortlichen Ansprechpartner der Vereine und der Aufsichtsbehörden benannt werden. Ministerium und kommunale Spitzenverbände gehen davon aus, dass aufgrund der hohen Sensibilität von Schulgebäuden die Sicherheitsbestimmungen bei dort bestehenden Schießanlagen strikt eingehalten und überwacht werden. Hierbei muss die jeweils individuelle Gefahrenlage, die gegebenenfalls von den Schießständen und den dort gelagerten Waffen und Munition ausgehen, differenziert betrachtet werden. Im Interesse von größtmöglicher Transparenz und Sicherheit sollen in diesem Jahr sämtliche Schießanlagen in Schulen kontrolliert werden.

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände haben zugesagt, noch in diesem Sommer an ihre Mitglieder heranzutreten. Ziel dabei ist, auf kommunaler Ebene im Gespräch mit den Beteiligten (Schulen, Schulträger, Vereine etc.) die Thematik zu erörtern und einen Konsens darüber herzustellen, ob Veränderungen vorzunehmen sind.

Die Gesprächspartner stimmten darin überein, die Beratungen fortzuführen und dabei auch die Schützen- und Schießsportverbände einzubeziehen.“

Anmerkung der Geschäftsstelle: Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes NRW wird sich am 29. Juni 2009 mit der Thematik beschäftigen.

Übersicht über Schießstände an Schulen in Nordrhein-Westfalen

Regierungsbezirk	Schießstände in Schulen	Schießstände nicht im Schulgebäude, aber auf Schul-Grundstück oder in gemeinsamer Nutzung
Arnsberg	16	6
Detmold	17	9
Düsseldorf	21	3
Köln	38	3
Münster	30	8
Summe	122	29

Az.: IV/2 241-7/1

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Nach Mitteilung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung NRW haben rd. 176.000 Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse in 2.100 Schulen im März 2009 an den Lernstandserhebungen teilgenommen. Diese seien in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik geschrieben worden. Erstmals sei es auch in diesem Jahr möglich gewesen, die Lernstandserhebung im Fach Französisch zu schreiben, und zwar in den Schulen, in denen Französisch ab der Klasse 5 als erste Fremdsprache angeboten werde.

Die überwiegende Mehrheit der teilnehmenden Schüler habe wie in den vergangenen Jahren die Standards auf zufriedenstellenden bis in Teilgruppen exzellenten Kompetenzniveaus erreicht. Beim Leseverstehen im Fach Deutsch hätten 88 % mindestens das Kompetenzniveau 2 erreicht, was bedeute, dass ein Text in Grundzügen verstanden werde sowie Angaben im Text miteinander verglichen und ausgewertet werden könnten. In Mathematik hätten rd. 69,2 % aller Schülerinnen und Schüler mindestens das mittlere Kompetenzniveau 3, in Englisch sogar 80 % erreicht.

Im Hinblick auf die Unterschiede der Leistungen von Mädchen und Jungen würden sich in abgeschwächter Form die aus vorliegenden Schulleistungstudien bekannten Befunde zeigen. Mädchen würden sich im Gesamtergebnis für Nordrhein-Westfalen etwas leistungstärker beim Lesen in Deutsch und Englisch zeigen, während Jungen in Mathematik etwas besser abschneiden.

Wie in allen Durchgängen der Lernstandserhebungen würden sich auch dieses Mal wieder die Unterschiede zwischen den Leistungen der Schüler aus verschiedenen Bildungsgängen zeigen. So würden die Gymnasiasten deutlich über dem Landesdurchschnitt abschneiden. Deutlich unter dem Durchschnitt lägen die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Grundkursen der Haupt- und Gesamtschulen. Die Erweiterungskurse der Hauptschulen erzielten sowohl beim Leseverstehen im Fach Englisch als auch in Mathematik beachtliche Ergebnisse, erreichten jedoch landesweit nicht ganz das Niveau der Realschulen und der Gesamtschulen. Die Realschüler erreichten in Mathematik und Englisch etwas bessere Ergebnisse als die Schüler der Gesamtschul-Erweiterungskurse, beim Leseverstehen in Deutsch lägen beide etwa auf einer Höhe.

Die kompletten Ergebnisberichte können heruntergeladen werden unter: <http://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/lernstand8/landesweite-ergebnisse/landesweite-ergebnisse.html>.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juli 2009

347 Rahmenvereinbarung zur Vermittlung von Medienkompetenz

Die Landesanstalt für Medien (LfM) und das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW haben sich in einer Rahmenvereinbarung auf eine Intensivierung der bis-

herigen Zusammenarbeit im Bereich der Medienkompetenz verständigt. Durch den Ausbau der Zusammenarbeit mit Verbänden, Initiativen und anderen Bildungsorganisationen soll die Medienkompetenzvermittlung in Nordrhein-Westfalen verbessert werden.

Die Vereinbarung sieht vor, gemeinsam neue Projekte zur Förderung von Medienkompetenz durchzuführen. Zur Vorbereitung konkreter Maßnahmen nach dieser Rahmenvereinbarung soll ein gemeinsamer Ausschuss gebildet werden, der in regelmäßigen Abständen Arbeitsschwerpunkte für gemeinsame Projekte und Aktivitäten vorbereitet.

Die LfM habe bereits ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, in dem analysiert werde, welchen Stellenwert Medien im schulischen Alltag haben. Auf der Basis der Ergebnisse sollen dann Handlungsempfehlungen für eine Optimierung der Medienkompetenzförderung in der Schule gegeben werden.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juli 2009

348

Unternehmenspreis 2009

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW hat auf den Unternehmenspreis 2009 hingewiesen. Unter der Schirmherrschaft von Ministerpräsident Jürgen Rüttgers schreibt Schulministerin Barbara Sommer und Wirtschaftsministerin Christa Thoben den Unternehmenspreis „Wir wollen: Wirtschaft für Schule in NRW 2009“ aus. Gesucht werden Unternehmen, die sich im Rahmen ihrer Partnerschaft mit Schulen dafür einsetzen, Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte beim Übergang in Ausbildung und Beruf zu unterstützen. Ein Ziel des Unternehmenspreises sei es, beispielhafte Projekte landesweit bekannt zu machen und Unternehmen zur Nachahmung anzuregen.

Bewerben können sich Unternehmen aller Branchen, Größe und Rechtsformen. Auch Schulen oder Dritte haben die Möglichkeit, Vorschläge einzureichen. Einsendeschluss ist der 24. Juli 2009. Die Preisverleihung findet am 30. November 2009 statt. Insgesamt werden drei Hauptpreise und ein Ehrenpreis vergeben. Mit dem Ehrenpreis wird ein Unternehmen ausgezeichnet, das sich in herausragendem Maße im Bereich Wirtschaft und Schule engagiert.

Bei der Bewertung der Beiträge und der Auswahl der Nominierten und Preisträger orientiere sich die Jury an folgenden Kriterien:

- Förderung der Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte
- Förderung der Integration von Schülerinnen und Schülern mit Zuwanderungsgeschichte in Wirtschaft und Gesellschaft
- Förderung innovativer Formen der Kooperation zwischen Unternehmen und Schulen

- Förderung der Kontakte zwischen Unternehmen, Lehrern und Eltern zum Abbau von Hürden für Jugendliche mit Zuwanderungsgeschichte

Informationen zum Unternehmenspreis 2009 sowie die Onlinebewerbungsunterlagen stehen im Internet unter www.wir-wollen.nrw.de/unternehmenspreis.php zur Verfügung.

Az.: IV/2 200-3/2

Mitt. StGB NRW Juli 2009

349 Zahl der Europaschulen wächst

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW hat mitgeteilt, die Zahl der zertifizierten Europaschulen in Nordrhein-Westfalen wachse stetig. 81 Schulen im Land würden ihre Schülerinnen und Schüler derzeit in besonderem Maße auf das Leben und Arbeiten in Europa vorbereiten. 50 weitere Schulen trafen Vorkehrungen für eine Zertifizierung, indem sie ihren Unterricht noch stärker auf Europa ausrichten. Die Landesregierung verfolge das Ziel, bis 2010 in jeder größeren Stadt mindestens eine Schule mit Europaprofil zu haben.

Das Zertifikat „Europaschule“ des Schulministeriums gebe es seit zwei Jahren. Europaschulen würden sich durch ein erweitertes Fremdsprachenangebot und bilinguale Unterrichtseinheiten oder Klassenstufen auszeichnen. Soweit möglich, würden sie die Unterrichtsinhalte in allen Fächern mit Europagedanken verknüpfen. Die Schulen hätten europäische Partnerschulen, so dass Schülerinnen und Schüler zweier oder mehrerer Länder gemeinsam Projekte bearbeiten.

Weitere Informationen zu Europaschulen unter <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulsystem/Schulformen/Europaschulen/index.html>.

Az.: IV/2 200-0/0

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Datenverarbeitung und Internet

350 10. ÖV-Symposium NRW in Recklinghausen

Das 10. ÖV-Symposium Nordrhein-Westfalen unter der Schirmherrschaft des Innenministers Nordrhein-Westfalen findet in diesem Jahr am 20. August im Ruhrfestspielhaus Recklinghausen statt. „10 Jahre erfolgreicher Dialog“ lautet das Motto der diesjährigen Jubiläumsveranstaltung, die von der INFORA GmbH und der MATERNA GmbH unter Beteiligung des Landes und der kommunalen Spitzenverbände ausgerichtet wird. Auf dem Programm stehen erneut eine Vielzahl aktueller und interessanter Themen, wie z. B. die IT-Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie und die Einheitliche Behördenrufnummer 115. Die Teilnahme ist für Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung kostenfrei. Das Programm und die Anmeldung sind im Internet unter www.oev-symposium.de verfügbar.

Az.: I/2 085-38

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Jugend, Soziales und Gesundheit

351

Broschüre „Wir kümmern uns! Kinderschutz in NRW“

Das MGFFI hat eine Broschüre mit dem Titel „Wir kümmern uns! Kinderschutz in NRW“ herausgegeben.

Tragische Ereignisse der jüngeren Vergangenheit zeigen, dass es trotz einer differenzierten Hilfestruktur der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe in NRW immer wieder Einzelfälle gibt, bei denen das Hilfesystem versagt.

Mit dem im Januar 2007 beschlossenen „Handlungskonzept für einen besseren und wirksameren Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen“ hat die Landesregierung die Verantwortung des Staates für den Schutz der Kinder vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch bekräftigt und konkrete Schritte eingeleitet, um das Angebot von Hilfen für Kinder und Familien weiter auszubauen und noch vorhandene Lücken zu schließen. Prävention, rasche und zielgenaue Hilfe sowie die Vernetzung der verschiedenen Akteure vor Ort stehen dabei im Vordergrund.

Zum Handlungskonzept gehören u.a.

- die Meldepflicht von Ärztinnen und Ärzten, die Früherkennungsuntersuchungen durchführen,
- der flächendeckende Ausbau von Sozialen Frühwarnsystemen,
- das Elternbegleitbuch „Kinder ganz stark“,
- die Weiterentwicklung von bis zu 3.000 Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren,
- der Qualifizierungskurs zur zertifizierten „Kinderschutzfachkraft“,
- sowie die Fortbildungen für Lehrerinnen, Lehrer und die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe.

Die jetzt erscheinende Broschüre soll allen Verantwortlichen und Akteuren einen Überblick über die vorhandenen Instrumente zum Schutz der Kinder in Nordrhein-Westfalen verschaffen. Gleichzeitig informiert sie über den Stand der Umsetzung des Handlungskonzepts der Landesregierung. Denn nur wenn alle Fachkräfte die notwendigen Informationen über die Instrumente des Kinderschutzes kennen, können sie Kinder schnell und wirksam schützen.

Die Broschüre kann unter dem Link www.mgffi.nrw.de/publikationen/index.html bestellt werden.

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW Juli 2009

352 Bundeskinderschutzgesetz gescheitert

Am 25.05.2009 fand zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes (Kinderschutzgesetz) eine

Sachverständigenanhörung im zuständigen Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend statt. Zahlreiche Sachverständige kritisierten den Gesetzentwurf, da er den fachlichen Herausforderungen eines effektiven Kinderschutzes nicht gerecht werde. Auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände lehnte den Gesetzentwurf ab. In ihrer Stellungnahme hob sie hervor, dass die Städte, Kreise und Gemeinden grundsätzlich alle Maßnahmen, die dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Misshandlung und Vernachlässigung dienen, unterstützen. Gerade vor dem Hintergrund dramatischer Fälle von Kindesvernachlässigung und Misshandlung hätten die Kommunen in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen unternommen und mit konkreten Maßnahmen den Schutz von Kindern und Jugendlichen weiter verstärkt. Hervorzuheben seien an dieser Stelle von Jugendämtern entwickelte Kinderschutzkonzeptionen sowie Kooperationsnetzwerke zwischen verschiedenen Akteuren, die insgesamt zu einem besseren und wirksameren Kinderschutz beitragen würden.

Die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Änderung des § 8 a SGB VIII, mit der insbesondere eine gesetzliche Regelverpflichtung zur Durchführung von Hausbesuchen eingeführt werden soll, würde von den kommunalen Spitzenverbänden abgelehnt. In Umsetzung dieser Vorschrift hätten die Jugendämter in zum Teil sehr aufwändigen Verfahrensprozessen Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten abgeschlossen. Der begonnene Verständigungs- und Qualifizierungsprozess werde weiter ausgebaut, die Vereinbarungen würden umgesetzt, ein laufender Prozess, der zu einer Verbesserung des Kinderschutzes beitrage. Eine erneute Änderung des § 8 a SGB VIII würde diesen Prozess behindern statt ihn zu fördern. Abschließend wurde empfohlen, den vorgelegten Gesetzentwurf in dieser Form nicht zu verabschieden. Die Jugendämter vor Ort müssten im Rahmen ihrer fachlichen Arbeit vor Ort selbst entscheiden können, wann sie welches Instrument zum Schutz von Kindern einsetzen. Die Einschätzung der Gefährdungslage von Kindern könne der Gesetzgeber den Jugendämtern nicht abnehmen.

Mit Presseerklärung vom 27.05.2009 erklärte die SPD-Bundestagsfraktion, dass der Gesetzentwurf umfassend überarbeitet werden müsse. Dies sei in der verbleibenden Zeit bis zum Ende der Legislatur nicht mehr möglich. Von daher ist davon auszugehen, dass das Kinderschutzgesetz in dieser Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden wird.

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW Juli 2009

353 Empfehlungen zum Kinderschutz

Die kommunalen Spitzenverbände Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte- und Gemeindebund haben anlässlich der Anhörung zum Kinderschutzgesetz am 25.05.2009 vor dem Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Berlin „Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kin-

deswohls“ gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe und dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge veröffentlicht. Hiermit sollen die Jugendämter durch praktische Hinweise für potenzielle Fälle von Kindeswohlgefährdungen dabei unterstützt werden, ihren Schutzauftrag wahrzunehmen. Die Empfehlungen konzentrieren sich auf den Bereich der Hilfen durch Intervention und beschreiben Verfahrensstandards mit dem Ziel, bei Verdachtsfällen das Kindeswohl in bestmöglicher Weise zu sichern.

Die Empfehlungen können unter <http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/2009/mai/gutachten.2009-05-20.0221447297> abgerufen werden.

Az.: III/2 717

Mitt. StGB NRW Juli 2009

354 EU-Strategie für die Jugend

Die Europäische Kommission hat Ende April 2009 für das kommende Jahrzehnt eine neue EU-Strategie für Jugendpolitik mit dem Titel „Strategie für die Jugend – Investitionen und Empowerment – Eine neue Form der offenen Koordinierungsmethode – Herausforderungen und Chancen“ verabschiedet. Diese soll vor allem der Tatsache Rechnung tragen, dass junge Menschen gerade in der derzeitigen Wirtschafts- und Finanzkrise zu den am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen gehören und in einer alternden Gesellschaft eine wertvolle Ressource darstellen.

Mit der Strategie für die werden folgende Ziele verfolgt:

- Der Jugend mehr Chancen in Bildung und Beschäftigung eröffnen;
- Zugangsmöglichkeiten verbessern und alle jungen Menschen umfassend an der Gesellschaft teilhaben lassen und
- Solidarität zwischen Gesellschaft und jungen Menschen fördern.

In der Strategie wird die wichtige Rolle der Jugendarbeit herausgestellt, wenn es gilt, mit Arbeitslosigkeit, Schulversagen und sozialer Ausgrenzung fertig zu werden, Fähigkeiten zu vermitteln und Freizeitmöglichkeiten anzubieten. Die Kommission regt an, die jugendbezogenen Fragen mithilfe eines bereichsübergreifenden Ansatzes anzugehen, wobei die neue Strategie verschiedene Maßnahmen umreißt, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten realisiert werden sollen. Damit ist sie Teil der konzertierten Reaktion der EU auf die derzeitige Krise. Die Strategie sieht eine bessere, flexiblere und vereinfachte Methode zur Abstimmung der Jugendpolitik zwischen den Mitgliedstaaten vor, mit verstärkten Verbindungen zur Lissabon-Strategie für mehr Wachstum und Beschäftigung.

Weiterführende Informationen sind der Jugend-Homepage der Europäischen Kommission unter http://ec.europa.eu/youth/index_de.htm zu entnehmen.

Az.: III 80 - 35

Mitt. StGB NRW Juli 2009

355 Europäisches Parlament zur Patientenmobilität

Das Europäische Parlament hat Ende April 2009 das allgemeine Ziel der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Richtlinie über die Rechte von Patienten in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in erster Lesung unterstützt. Danach soll es künftig für Patienten einfacher werden, Gesundheitsleistungen im Ausland in Anspruch zu nehmen und auch die Kosten dafür vollständig zurückerstattet zu bekommen. Zudem sollen Patienten genau über ihre Rechte informiert werden, wenn sie außerhalb ihres Heimatlandes behandelt werden.

Die Richtlinie über die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung soll sicherstellen, dass Patienten keine Hindernisse überwinden müssen, wenn sie Leistungen in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem eigenen in Anspruch nehmen. Auch soll sie das Recht auf Rückerstattung von Kosten nach einer Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat klären. Diese Rechte wurden vom Europäischen Gerichtshof bestätigt, es gibt jedoch noch keine EU-Gesetzgebung, die sie implementiert. Die Richtlinie soll weiterhin ein hochwertiges, sicheres und effizientes Gesundheitswesen garantieren und zwischen den Mitgliedstaaten Mechanismen der Zusammenarbeit im Gesundheitswesen herstellen.

Die Richtlinie sieht vor, dass Patienten das Recht haben, Gesundheitsleistungen im Ausland in Anspruch zu nehmen. Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, ein System einzuführen, bei dem man eine Vorabgenehmigung für die Rückerstattung der Kosten von Krankenhausleistungen einholen muss. Solch ein System kann unter bestimmten Bedingungen eingeführt werden, z.B. wenn das finanzielle Gleichgewicht des Sozialversicherungssystems des Mitgliedstaates anderenfalls ernsthaft untergraben werden könnte.

Das Parlament ist mit diesem Prinzip einverstanden, möchte aber, dass die Mitgliedstaaten selbst definieren, was Krankenhausleistungen sind, und nicht die Kommission, wie ursprünglich vorgeschlagen wurde. Des Weiteren betont es, dass die vorherige Genehmigung kein Hindernis für die Freizügigkeit der Patienten darstellen darf.

Bezüglich der Rückerstattung der angefallenen medizinischen Kosten stimmen die Abgeordneten der allgemeinen Regel zu, die besagt, dass die Behandlungskosten den Patienten bis zu der Höhe zurückerstattet werden, die sie auch in ihrem eigenen Heimatland erstattet bekämen. Sie fügen hinzu, dass Mitgliedstaaten entscheiden können, auch andere damit in Verbindung stehende Kosten zu erstatten, wie Kosten therapeutischer Behandlungen, Unterkunfts- und Reisekosten.

In der Praxis würden diese Regelungen bedeuten, dass Patienten im Voraus die Kosten übernehmen müssten und erst später diese zurückerstattet bekämen. Aus diesem Grund fügten die Abgeordneten die Bestimmung hinzu, dass Mitgliedstaaten ihren Patienten ein System der freiwilligen vorherigen Benachrichtigung anbieten können. Im Gegenzug würden die Kosten direkt an das behandelnde Krankenhaus überwiesen werden. Die Ab-

geordneten betonen, dass Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass von Patienten, die Vorausgenehmigungen erhalten haben, Vorab- oder Ausgleichszahlungen nur in dem Umfang verlangt werden dürfen, der auch bei einer Behandlung zu Hause angefallen wäre. Die Kommission soll überprüfen, ob eine Verrechnungsstelle (Clearing-Stelle) eingerichtet werden sollte, um die Rückerstattungen der Kosten über Ländergrenzen, Gesundheitssysteme und Währungszone hinweg zu erleichtern.

Weiterführende Informationen sind dem Internetangebot der EU unter <http://www.europarl.europa.eu/activities/plenary/ta.do;jsessionid=3220ED7FACB24DAO65D012CF740B17F6.node2?language=DE> zu entnehmen.

Az.: III 80 - 35

Mitt. StGB NRW Juli 2009

356 Strategiezentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen

Mit Erlass vom 22.05.2009 hat Minister Laumann die Errichtung der Einrichtung „Strategiezentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen“ geregelt. Das Strategiezentrum ist als Teil des Gesundheitscampus Nordrhein-Westfalen im Bereich der gesundheitsfachlichen und gesundheitswirtschaftlichen Angelegenheiten des Landes zuständig insbesondere für die Campuserwicklung, Entwicklung von Leitprojekten und Projektmanagement, Versorgungsforschung, Förderberatung sowie Kooperationen und (internationale) Kontakte.

Der Sitz der mit Wirkung vom 01. Juni 2009 errichteten Einrichtung ist Bochum. Einzelheiten über die Organisation sowie die Gliederung der Aufgaben der neuen Einrichtung werden in einer Dienstanweisung und einer Geschäftsordnung geregelt.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW Juli 2009

357 Testkäufe Jugendlicher zur Alkoholprävention

Mit Presseerklärung vom 06.06.2009 hat der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) den Einsatz von jugendlichen Testkäufern unterstützt und diejenigen Länder, die das Instrument noch ablehnen, zum Überdenken ihrer Position aufgefordert. Eine Studie aus der Schweiz unterstreicht eindrucksvoll die präventive Wirkung von Alkohol-Testkäufen: Während im Jahr 2000 bei den Alkohol-Testkäufen in der Schweiz noch 83,5 Prozent der Jugendlichen erfolgreich waren, erhielten 2007 nur noch 27,7 Prozent alkoholische Getränke.

Der DStGB beobachtet seit langem mit Sorge Alkoholkonsum von Jugendlichen. Insbesondere der exzessive Alkoholkonsum steige – wie auch die Zahlen der Krankenhauseinweisungen belegen – weiter an. Für den DStGB seien neben einem Bündel von präventiven Maßnahmen gegen Alkoholmissbrauch auch solche Maßnahmen wichtig, die die Einhaltung des geltenden Jugendschutzrechts effektiver kontrollierbar machen. Eine strikte Beachtung und Überwachung des Jugendschutzes werde es Jugendlichen erschweren, sich Alkohol zu beschaffen.

Den Bedenken der Kritiker, Testkäufe würden die Jugendlichen gefährden, könne durch eine entsprechende Ausgestaltung begegnet werden: Mindestalter 17 Jahre; schriftliche Einwilligung der Eltern; Schulung der Jugendlichen; Begleitung durch einen Beamten in Zivil; sofortige Abgabe des Alkohols nach dem Testkauf; rasche Verwarnung oder Sanktionierung bei Verstößen.

Az.: III/2 734

Mitt. StGB NRW Juli 2009

358 Kampagne zur Stärkung der Netzkompetenz von Jugendlichen

Angesichts der Tendenz, dass immer mehr Jugendliche persönliche Daten ins Internet stellen, hat das Bundesfamilienministerium gemeinsam mit dem Bundesverbraucherschutzministerium die Jugendkampagne „watch your web“ gestartet. Damit soll der verantwortungsvolle Umgang mit persönlichen Daten im Netz gefördert und die Netzkompetenz von Jugendlichen gestärkt werden, in dem zunächst bei Jugendlichen ein stärkeres Bewusstsein für die hierbei bestehenden Gefahren geschaffen wird.

Darüber hinaus sollen die Jugendlichen mit der Kampagne darüber informiert werden, wie sie Risiken vermeiden und sich und ihre Daten schützen können. Die Ansprache der Kinder und Jugendlichen erfolgt – passend zur Thematik – im Internet: der Internetauftritt der Jugendkampagne „watch your web“ ist über www.watchyourweb.de/erreichbar.

„watch your web“ ist eine Initiative des Projekts Jugend online der Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e.V. (IJAB) und wird durch das Bundesfamilienministerium sowie durch das Bundesverbraucherschutzministerium gefördert. Ziel ist es, den kreativen und kritischen Umgang junger Menschen mit Internet, Multimedia und mobilen Medien zu fördern.

Mehr dazu in der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=125774.html>

Az.: III 734

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Wirtschaft und Verkehr

359 „Barca-Bericht“ zur Zukunft der EU-Strukturpolitik

Die EU-Kommission hat im Rahmen ihrer Diskussion über die zukünftige Kohäsionspolitik nach 2013 den Generaldirektor des italienischen Finanz- und Wirtschaftsministeriums, Fabrizio Barca, damit beauftragt, zusammen mit Wissenschaftlern und Experten aus verschiedenen dafür zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Studie über Reformmöglichkeiten der Kohäsionspolitik zu erstellen. Dieser so genannte Barca-Bericht lag bislang nur in englischer Sprache vor.

Die Bundesregierung hat nun eine Zusammenfassung des Barca-Berichts unter dem Titel „Agenda für eine reformierte Kohäsionspolitik – ein raumbezogener Ansatz für die Herausforderungen und Erwartungen der Europäischen Union“ in deutscher Sprache vorgelegt. Der deutsche Text ist auf der Homepage des DStGB (www.dstgb.de) unter der Rubrik Kommunalreport herunterzuladen.

Az.: III 450-75

Mitt. StGB NRW Juli 2009

360 Breitbandstrategie der Deutschen Telekom AG

Auf eine schriftliche Anfrage im Deutschen Bundestag zu Hinweisen, dass die Deutsche Telekom AG derzeit keine Angebote an Kommunen zur Erschließung des ländlichen Raums mehr abgibt, hat die Bundesregierung darüber informiert, dass ihr nicht bekannt sei, dass sich die Deutsche Telekom AG vorerst nicht weiter an der Erschließung des ländlichen Raums mit Breitbandinternet beteiligen will. Die Firma habe auf Nachfrage mitgeteilt, dass sie auch weiterhin in den Ausbau des DSL-Netzes investieren werde. Angebote für Ausschreibungen oder neue Verträge würden derzeit aber einer Wirtschaftlichkeitsprüfung unterzogen. Es sei bereits jetzt absehbar, dass die Deutsche Telekom AG nicht alle kommunalen Bedarfe im Jahr 2009 bedienen könne. Auch die Wettbewerber seien gefordert, ihr Engagement zu verstärken.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sich eine flächendeckende Breitbanderschließung letztlich nur über einen Instrumenten- und Technologiemix und durch wirkungsvolle wettbewerbliche Prozesse erreichen lasse. Durch den Einsatz alternativer (Funk-)Technologien ließen sich Versorgungslücken häufig rasch und kostengünstig schließen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Deutsche Telekom AG auch weiterhin in für sie rentable Gebiete investieren werde und in unrentablen Gebieten jedenfalls dann, wenn Finanzierungslücken durch öffentliche Gelder gedeckt werden.

Az.: III 460-44

Mitt. StGB NRW Juli 2009

361 Bundesregierung gegen City-Maut

Die Einführung einer sog. City-Maut wird immer wieder politisch diskutiert als ein denkbare Instrument der Finanzierung kommunaler Verkehrsinfrastrukturkosten und auch der Reduzierung des innerstädtischen Verkehrs und der damit verbundenen Emissionen.

Für eine denkbare Einführung einer City-Maut für Kommunal- und Landesstraßen wären die Bundesländer zuständig, erklärte die Bundesregierung in ihrer Antwort (BTDr. 16/13129, abrufbar unter www.bundestag.de) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (16/12861). Nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 22 Grundgesetz sei die Erhebung und Verteilung von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Mit dem Erlass des Autobahnmautgesetzes (ABMG) und des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes (FStrPrivG) habe

der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der Bundesfernstraßen umfassend Gebrauch gemacht. Die Länder könnten in eigener Zuständigkeit eine City-Maut für Kommunal- und Landesstraßen einführen.

Die Bundesregierung sieht keinen Handlungsbedarf für eine Präzisierung des rechtlichen Rahmens zur Einführung einer City-Maut, da eine Maut nur in geringem Umfang zur Lösung von innerstädtischen Verkehrsproblemen beitragen könne und zudem die Bürger zusätzlich finanziell belastete. Zudem würde mit einer City-Maut Kaufkraft aus den Innenstadtbereichen abgezogen. Es käme zu Geschäftsverlagerungen und zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen in Richtung mautfreie Städte beziehungsweise „grüner Wiesen“ an den Stadträndern. Darüber hinaus sei mit erheblichen Kosten für die Installation und den Betrieb von Mauterhebungssystemen zu rechnen.

Maßnahmen der Stadtentwicklung, eine Stärkung des öffentlichen Nahverkehrs, die Förderung schadstoffarmer Fahrzeuge sowie die Einführung intelligenter Systeme zur Verkehrslenkung seien deshalb als weitaus wirkungsvoller eingeschätzt, um innerstädtische Verkehrsprobleme zu lösen.

Zudem komme eine vom BMVBS in Auftrag gegebene Studie „Effiziente Verkehrspolitik für den Straßensektor in Ballungsräumen“ der TU Berlin aus dem Jahr 2007 zu dem Ergebnis, dass sich die Einführung einer City-Maut wegen der Höhe der Mauterhebungskosten derzeit zu meist ökonomisch nicht rechtfertigen lasse. Ihr Potenzial zur Verminderung von externen Umwelteffekten sei begrenzt, die Transaktionskosten dürften der Studie zufolge bei einer bundesweiten Road-Pricing-Lösung durch die notwendige Einbindung der verschiedenen föderalen Ebenen sehr hoch sein. Eine optimierte Parkraumbewirtschaftung sowie ein verbesserter ÖPNV seien – zumindest solange es keine kostengünstigere Mauterhebungstechnologie gebe – insgesamt sinnvoller.

Der Bund fördere bereits die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden mit jährlich rund 1,7 Mrd. Euro und sieht sich darin durch die Studie bestärkt. In einer weiteren vom BMVBS in Auftrag gegebenen Studie („ParkenBerlin – Optimierung des Parkraummanagements in Berlin“) untersucht das Deutsche Institut für Urbanistik zurzeit aktuelle Handlungsfelder des Parkraummanagements u. a. im Hinblick auf ihre Wirksamkeit zur Steuerung bzw. Vermeidung des PKW-Verkehrs. Die Studie werde voraussichtlich im 2. Halbjahr 2009 abgeschlossen sein.

Az.: III 644-05

Mitt. StGB NRW Juli 2009

362 **Zwischenbilanz der EU-Förderperiode 2007 bis 2013**

Die Landesregierung hat jetzt auf eine Große Anfrage der Fraktion der SPD eine erste Zwischenbilanz der EU-Förderperiode 2007 bis 2013 vorgelegt. Die Fördermittel, bezogen auf einzelne Programme und Regionen, werden in dem Bericht umfassend belegt. Insgesamt kommen danach dem Land in der genannten Förderperiode voraus-

sichtlich EU-Mittel in Höhe von 2.470.603.965,- Euro zugute.

Die Einzelheiten sind auf der Internetseite des Landtags (www.landtag.nrw.de) als Landtagsdrucksache 14/9252 abrufbar.

Az.: III/1 450-40

Mitt. StGB NRW Juli 2009

363 **Flughafenkonzept der Bundesregierung**

Das Bundeskabinett hat das Flughafenkonzept aktualisiert und als Flughafenkonzept 2009 beschlossen. Es soll die Grundlage für eine nachhaltige und bedarfsgerechte Entwicklung der Flughäfen in Deutschland sein. Darin kommt zum Ausdruck, dass der Bund stärker als bisher eine koordinierende Rolle für die Planung und den Ausbau von Flughäfen übernehmen will. Neubauten sind aus der Sicht des Bundes nicht erforderlich. Weiterentwickelt werden sollen die Flughäfen Berlin-Brandenburg International, Düsseldorf, Köln/Bonn, Frankfurt, Hamburg, München und Stuttgart. Mit Blick auf den Frachtluftverkehr soll insbesondere die bauliche Infrastruktur der Flughäfen Frankfurt/Main, München, Düsseldorf, Köln/Bonn, Leipzig/Halle, Frankfurt-Hahn, Hamburg, Hannover, Stuttgart und Nürnberg Gegenstand sein.

Um der Gefahr von Überkapazitäten entgegenzutreten, legt das Flughafenkonzept fest, dass bei kleinen Flughäfen sowie bei Aus-, Umbau und Konversionsprojekten vorher sowohl der Bedarf als auch die Wirtschaftlichkeit nachgewiesen werden müssen.

Mit Blick auf das Flughafenkonzept hat die Verkehrsministerkonferenz auf die große Bedeutung der dezentralen Luftverkehrsinfrastruktur in Deutschland hingewiesen. Die Verkehrsministerkonferenz hatte darüber hinaus eine bessere Anbindung der Flugplätze an die Verkehrsträger Schiene und Straße gefordert und um Unterstützung hinsichtlich der Planungshoheit der Länder eingefordert.

Das Flughafenkonzept der Bundesregierung ist unter der Adresse http://www.bmvbs.de/Anlage/original_1077452/Flughafenkonzept-Zusammenfassung-der-Massnahmen.pdf herunterzuladen.

Az.: III 155 - 50

Mitt. StGB NRW Juli 2009

364 **Förderwettbewerb „Elektromobilität“**

Mit Mitteln aus dem NRW-EU-Ziel 2-Programm „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (EFRE) wird jetzt der Förderwettbewerb „Mobile Zukunft – Elektromobilität in Nordrhein-Westfalen“ durchgeführt. Gesucht werden die innovativsten und zukunftsreichsten Ideen rund um die Themen Batterie- und Fahrzeugentwicklung, Infrastruktur (Stromtankstellen) und Netze (Laden der Batterien) sowie für die Gestaltung von Rahmenbedingungen und Standards und Normen. Bis zum 24.09.2009 können auch kommunale Einrichtungen ihre Projektideen einreichen.

Mit dem Wettbewerb sollen die Förderaktivitäten des Bundesverkehrsministeriums, das aus Mitteln des Konjunkturpaketes II Modellregionen für Elektromobilität unterstützt, flankiert werden. Ziel der Bundesregierung ist es, bis 2020 eine Million Elektro- und Hybridfahrzeuge zur Marktreife zu bringen. Weitere Informationen finden sich auf der Homepage www.ziel2-nrw.de.

Az.: III/1 154-00

Mitt. StGB NRW Juli 2009

365 **Entwurf eines Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner**

Mitte Juni 2009 hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zu dem Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Bildung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) im Hinblick auf die entsprechende öffentliche Anhörung des Landtagsausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Energie Stellung genommen. Darin begrüßen sie zunächst die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Verortung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners auf der kommunalen Ebene. Kritisch setzten sich die Verbände mit der beabsichtigten Qualifizierung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auseinander. Sie halten es für dringend geboten, den Gesetzentwurf insofern abzuändern und die Aufgaben des Einheitlichen Ansprechpartners als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe einzuordnen.

Rechtlichen Bedenken begegnet aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände auch die Entwurfsregelung, wonach das Gesetz nur in Kraft treten soll, wenn sich die Kreise und kreisfreien Städte auf insgesamt nicht mehr als 18 Einheitliche Ansprechpartner verständigt haben. Den Kommunen sei verfassungsrechtlich verbürgt, die Wahrnehmung ihnen obliegender Aufgaben grundsätzlich in eigener Verantwortung zu regeln. Ohne Not würde auch von dem landesorganisationsrechtlich vorgegebenen Verwaltungsaufbau in NRW abgewichen. Demgegenüber würde eine Zuständigkeit der 54 Kreise und kreisfreien Städte der etablierten Gliederung der kommunalen Ebene entsprechen und wäre der Bürgerschaft sowie der Wirtschaft in ihrem täglichen Umgang mit Behörden geläufig.

Zur Frage der im Gesetzentwurf geforderten Kooperation von Kommunen und Kammern verweisen die kommunalen Spitzenverbände auf die noch laufenden Gespräche mit den Verbänden der Wirtschaftskammern und der berufsständischen Organisationen mit dem Ziel, Hinweise zur Zusammenarbeit zu verabreden, die den jeweiligen Mitgliedern zur Anwendung empfohlen werden sollen. Dabei kämen Vereinbarungen insbesondere zu folgenden Aufgaben- und Tätigkeitsfeldern in Betracht: Wechselseitiger Kommunikations- und Informationsaustausch; Aktivitäten und Arbeitsbeiträge, die von den Kammern bei Anfragen eingebracht werden; gemeinsame Kommunikationsaktivitäten; die Qualitätssicherung und die Ausgestaltung des Informationsportals.

Zur Einschätzung im Hinblick auf die zukünftige Inanspruchnahme des Einheitlichen Ansprechpartners halten

die kommunalen Spitzenverbände es für richtig, die Tätigkeiten der EA über den Anwendungsbereich der EU-Dienstleistungsrichtlinie hinaus auf Inländer zu erweitern. Noch sei kaum einschätzbar, in welchem Maße ausländische wie inländische Dienstleister die Einheitlichen Ansprechpartner künftig in Anspruch nehmen werden. Kommunen und Kammern verfolgten jedenfalls das gemeinsame Ziel, Verfahren und Formalitäten für inländische und ausländische Dienstleister effizient und auf qualitativ hohem Niveau zu gestalten. Es entspreche dem Grundverständnis kommunaler, wirtschaftlicher und berufsständischer Selbstverwaltung, die Erreichung dieses Ziels durch entsprechende Verabredungen und Maßnahmen zu fördern.

Az.: III 450-35

Mitt. StGB NRW Juli 2009

366 **Studie zum Finanzbedarf des ÖPNV**

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) hat zusammen mit den Ländern und dem Deutschen Städte- tag, bei dem die kommunalen Aufgabenträger im ÖPNV hauptsächlich organisiert sind, eine Studie mit dem Titel „Finanzierungsbedarf des ÖPNV bis 2025“ in Auftrag gegeben. Mit der Studie sollten grundlegende Daten für die Diskussion über die Zukunft der Finanzierung des ÖPNV in Deutschland bereitgestellt werden. Durch die Studie ist die Unterfinanzierung des ÖPNV zutage getreten. Eine weitere Kürzung der Mittel für Investitionen und Verkehrsangebote des ÖPNV sei ohne Qualitätseinbußen nicht möglich. Kernaussagen der Studie sind:

- Die U- und S-Bahnen sowie Straßenbahnen in Deutschland sind zum großen Teil zwischen 30 und 40 Jahre alt. Bei der Erneuerung von Fahrwegen und Bahnhöfen ist schon jetzt ein Instandhaltungsrückstau von rund 2,5 Mrd. Euro zu verzeichnen. Erforderlich sind jährliche Aufwendungen in Höhe von 330 Mio. Euro.
- Der Investitionsbedarf für den Aus- und Neubau liegt bei 1,6 Mrd. Euro pro Jahr. Es ist zu erwarten, dass er auf etwas mehr als 2 Mrd. Euro im Jahr 2025 ansteigt.
- Der Investitionsbedarf bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen liegt bei rund 80 Mio. Euro jährlich.
- Die Aufwendungen für Verkehrsangebote im ÖPNV liegen aktuell bei knapp 8,6 Mrd. Euro pro Jahr. Hier ist ein Anstieg auf etwas mehr als 9 Mrd. Euro pro Jahr im Jahr 2025 wahrscheinlich.

Die Finanzierung des ÖPNV erfolgt aus kommunalen Mitteln, im Bereich der investiven Mittel und des Schienenpersonennahverkehrs jedoch auch zu einem großen Teil aus Finanzmitteln, die den Ländern vom Bund bereitgestellt wurden (Regionalisierungsgesetz, Entflechtungsgesetz zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz). Insbesondere das Entflechtungsgesetz zum Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz sieht vor, dass die Zweckbindung der Kompensationszahlungen für die Länder 2013 ausläuft. Die Kompensationszahlungen selbst sollen 2019 auslaufen.

Die Studie „Finanzierungsbedarf des ÖPNV bis 2025“ ist unter der Internetadresse des VDV, www.vdv.de, herunterzuladen.

Az.: III 441-53

Mitt. StGB NRW Juli 2009

367 **Verordnung zum Ferienreiseverkehr**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung weist darauf hin, dass die Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße und Verkehrslenkungsmaßnahmen für die Hauptreisezeit 2009 erneut beschlossen wurde. Damit dürfen auf den in der Ferienreiseverordnung genannten Autobahnstrecken und Bundesstraßen ab dem 01. Juli bis einschließlich 31. August 2009 an Samstagen in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr keine Lkw verkehren. Ausgenommen hierfür sind nur bestimmte Lieferverkehre zur Eisenbahn und kombinierter Güterverkehr zu Häfen und bestimmte Lebensmitteltransporte.

Die Ferienreiseverordnung ist im Wortlaut erhältlich im Internetauftritt des Justizministeriums unter http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/ferreisev_1985/gesamt.pdf.

Az.: III 470-00

Mitt. StGB NRW Juli 2009

368 **Verwaltungsgericht Köln zur Wahlsichtwerbung**

Das Verwaltungsgericht Köln hat mit Urteil vom 03.04.2009 – 18 K 5663/07 – festgestellt, dass eine Stadt die Erlaubnis, Dreiecksstände mit politischer Werbung im öffentlichen Straßenraum aufzustellen, auf einen Zeitraum von drei Monaten vor einer Wahl beschränken darf. Damit hat es die Regelung in § 6 der neuen Mustersatzung Sondernutzungen 2008 des Städte- und Gemeindebundes zur zulässigen Dauer von Wahlsichtwerbung bestätigt.

Die im Rat der Stadt L. vertretene Fraktion „Bürgerliste Leverkusen e.V.“ hatte Ende 2007 eine Sondernutzungserlaubnis für Dreiecksstände mit politischer Werbung außerhalb von Wahlkampfzeiten beantragt. Nach den Richtlinien der Stadt werden solche Erlaubnisse grundsätzlich nur für einen Zeitraum von drei Monaten vor einer politischen Wahl erteilt. Die Bürgerliste hielt dies für rechtswidrig, u.a. weil gerade kleinere Organisationen auf diese Art der Werbung angewiesen seien. Mit ihren Argumenten blieb sie jedoch bei Gericht ohne Erfolg. Die Ermessensentscheidung der Stadtverwaltung, das Aufstellen von Dreiecksständen mit politischer Werbung auf Wahlkampfzeiten zu beschränken, sei rechtlich nicht zu beanstanden, urteilte das Gericht. Die öffentlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und eines geordneten Stadtbildes rechtfertigten diese zeitliche Beschränkung. Der Bürgerliste verblieben außerhalb der Wahlkampfzeiten zahlreiche andere Möglichkeiten, für ihre politischen Auffassungen zu werben.

Unabhängig von dieser grundsätzlichen Satzungsregelung werden Städte und Gemeinden bei Volksbegehren, Volksentscheiden und Volksinitiativen außerhalb der Standardsituation demokratischer Wahlen sachgerechte Ermessensentscheidungen treffen müssen und ggf. Plakatwerbung zulassen. Hierauf hat das VG Köln gleichzeitig hingewiesen.

Az.: III/1 642 - 35

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Bauen und Vergabe

369 **Anspruch auf Mehrvergütung nach einem verzögerten Vergabeverfahren**

Nach dem Urteil des BGH vom Urteil vom 11. Mai 2009 (VII ZR 11/08) trägt bei Vergaben der öffentliche Auftraggeber das Risiko, dass sich der Zuschlag wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert und sich deshalb die Preise erhöhen. Die entsprechende Pressemitteilung (Nr. 104/2009) des BGH hat im Wesentlichen folgenden Wortlaut:

„Seitdem es nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in §§ 102 ff die Möglichkeit für einen (unterlegenen) Bieter gibt, den beabsichtigten Zuschlag an einen anderen Bieter in einem Nachprüfungsverfahren überprüfen zu lassen, ist die öffentliche Vergabe von Bauaufträgen mit einem grundlegenden Problem belastet. Auch ein letztlich erfolgloses Nachprüfungsverfahren nimmt bisweilen erhebliche Zeit in Anspruch. In dieser Zeit darf der Zuschlag nicht erteilt werden. Das kann dazu führen, dass die in der öffentlichen Ausschreibung vorgesehenen Bautermine nicht eingehalten werden können. Die Bieter werden dann zu einer Verlängerung der Bindefrist für ihr Angebot, dem die öffentliche Ausschreibung zugrunde liegt, aufgefordert. Haben die Bieter die Bindefrist verlängert, kann der Zuschlag auch zu einem Zeitpunkt erteilt werden, an dem die Bautermine nicht mehr eingehalten werden können, was häufig geschieht. Entstehen durch die Bauzeitverschiebung Mehrkosten, etwa weil sich für den Auftragnehmer infolge der Bauzeitverschiebung die Einkaufspreise für das Material erhöht haben (hier: Stahl und Zement), so machen die Auftragnehmer oftmals Ansprüche auf Ersatz der Mehrkosten geltend. Es kann dann Streit der Parteien darüber entstehen, wer die Mehrkosten zu tragen hat. In aller Regel berufen sich beide Parteien darauf, dass das Risiko der Verschiebung des Zuschlags und der Bauzeit die jeweils andere Partei zu tragen hat, weil keine der Parteien die Verzögerung verschuldet hat. Der Auftraggeber macht zudem oft geltend, der Bieter, der die Bindefrist verlängere, habe dadurch das Risiko von Mehrkosten übernommen.“

Der unter anderem für das private Baurecht zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hatte nunmehr die Frage zu entscheiden, ob dem Unternehmer nach einem verzögerten Vergabeverfahren ein Mehrvergütungsanspruch wegen einer Bauzeitverschiebung zustehen kann. Er hat die Frage für eine Fallkonstellation bejaht, in der der Zuschlag unverändert auf das Angebot erteilt wor-

den ist. In diesem Fall ist der Zuschlag ungeachtet der Bindefristverlängerung wegen der Formstrenge des Vergabeverfahrens, das Änderungen der Ausschreibung grundsätzlich nicht zulässt, mit den in der Ausschreibung vorgesehenen Terminen zustande gekommen. Da der Vertrag zu diesen (ganz oder teilweise bereits verstrichenen) Terminen nicht mehr durchgeführt werden kann, entsteht eine Vertragslücke, die im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung nach Treu und Glauben so zu schließen ist, dass die Parteien sich über eine neue Bauzeit und über die Bezahlung eventueller Mehrkosten verständigen müssen. Die Vergütungsanpassung ist nach § 2 Nr. 5 VOB/B vorzunehmen und zwar grundsätzlich auch in Fällen, in denen nur geringe Mehrkosten geltend gemacht werden. Findet keine Verständigung statt, entscheidet das Gericht. Der VII. Zivilsenat hat auch darauf hingewiesen, dass Fälle in gleicher Weise zu behandeln sind, in denen der Bieter im Zusammenhang mit der Bindefristverlängerung erklärt, er behalte sich im Falle verschobener Ausführungsfristen und hierdurch erhöhter Kosten die Geltendmachung einer Mehrvergütung vor, der Zuschlag jedoch aus zwingenden Gründen des Vergaberechts unverändert auf die ausgeschriebene Bauzeit erfolgt ist.

Der VII. Zivilsenat hatte nicht zu entscheiden, ob der Zuschlag trotz bereits abgelaufener Bauzeit vergaberechtlich zulässig ist. Denn der Zuschlag war nicht aus diesen Gründen angefochten worden.“

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW Juli 2009

370 OVG NRW zur Privilegierung von Hähnchenmastanlagen

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 02.06.2009 (8 B 572/09) entschieden, dass Vorhaben für die gewerbliche Massentierhaltung (im entschiedenen Fall ging es um ein Gebäude mit annähernd 40.000 Geflügelmastplätzen) der Privilegierung des § 35 Abs. 2 Nr. 4 BauGB unterliegen. Zugleich hat es darauf hingewiesen, dass die Gemeinden planerisch nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB steuernd eingreifen können. Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass damit der Hinweis auf S. 23 der Niederschrift der Dienstbesprechungen 2008 des Ministeriums für Bauen und Verkehr den Bauaufsichtsbehörden hinfällig geworden ist. Denn der dort zitierten Argumentation des VG Düsseldorf hat sich das OVG offensichtlich nicht angeschlossen. Aus haftungsrechtlicher Sicht ist daher diese Rechtsprechung bis auf Weiteres zu beachten.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW Juli 2009

Umwelt, Abfall und Abwasser

371 Projekt „Benchmarking Abwasser NRW“

Nachdem die erste Runde des Benchmarking Abwasser NRW erfolgreich abgeschlossen werden konnte (vgl. Mitt. StGB NRW April 2009 Nr. 224 sowie www.abwasserbenchmarking-NRW.de), finden nunmehr die Auftaktver-

anstaltungen für die 2. Runde statt. Nach dem außerordentlich positiven Verlauf des ersten Benchmarking Abwasser NRW hat der Umweltausschuss des StGB NRW in seiner Sitzung am 17. Juni 2009 in Medebach allen Städten und Gemeinden empfohlen, am Benchmarking Abwasser teilzunehmen. Auch die 2. Runde des Benchmarking Abwasser NRW wird durch den Städtetag NRW, den Städte- und Gemeindebund NRW, die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) – Landesverband NRW, und die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW (agw) unterstützt und durch die aquabench GmbH sowie die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH durchgeführt.

Die Auftaktveranstaltungen sind wie folgt vorgesehen:

Dienstag, 30.6.2009 (Arnsberg)
Dienstag, 11.8.2009 (Dinslaken)
Dienstag, 18.8.2009 (Bergheim).

Nähere Informationen können bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW erfragt werden (Ansprechpartner: Dr. Frölich – Tel. 0211-4307729; Dr. Genieser – Tel. 0211-43077104 und Herr Müller – Tel. 0211-430 77 184).

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW Juli 2009

372 Bundesverwaltungsgericht zu gewerblichen Abfallsammlungen

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 18.06.2009 (Az. 7 C 16.08 – vgl. die Pressemitteilung Nr. 36/2009 des Bundesverwaltungsgerichtes) entschieden, dass private Haushaltungen ihren gesamten Hausmüll einschließlich der verwertbaren Bestandteile (wie insbesondere Altpapier) grundsätzlich den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, also den Städten und Gemeinden, zu überlassen haben.

Die privaten Haushaltungen sind nicht befugt, mit der Verwertung von Abfällen „Dritte“ (z.B. private Entsorgungsunternehmen) zu beauftragen.

Zugleich hat das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen eng gefasst, wonach als Ausnahme vom Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Entsorgung und Verwertung des Hausmülls, gewerbliche Sammlungen von Abfällen durch private Abfallunternehmen bei privaten Haushaltungen zulässig sind.

Der in der Öffentlichkeit als „Kampf um das Altpapier“ bezeichnete Streit wurde durch eine Anordnung der Landeshauptstadt Kiel ausgelöst, mit der die Stadt Kiel einem privaten Unternehmer untersagte, dass im Stadtgebiet anfallende Altpapier aus privaten Haushaltungen durch Aufstellung „blauer Tonnen“ zu erfassen und zu verwerten, u. a. weil diese Sammlungstätigkeit des Privatunternehmers die Planungssicherheit und die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgung beeinträchtigt.

Das OVG Schleswig hatte mit Urteil vom 22.04.2008 diese Untersagungsverfügung der Stadt Kiel aufgehoben

und entschieden, dass private Haushaltungen jedem Dritten ihre Abfälle zur Verwertung überlassen können.

Das Bundesverwaltungsgericht ist dieser Rechtsansicht des OVG Schleswig nicht gefolgt und hat dessen Urteil aufgehoben.

Nach dem Bundesverwaltungsgericht hat das Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz) für den Bereich der Abfälle aus privaten Haushaltungen die grundsätzliche Zuständigkeit der Städte und Gemeinden als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger festgelegt.

Davon ausgenommen sind nur die Teile des Hausmülls, zu deren Verwertung die Abfallbesitzer persönlich, also ohne Beauftragung eines Dritten – beispielsweise bei einer durchgeführten Eigenkompostierung – in der Lage sind.

Dieses ergibt sich – so das Bundesverwaltungsgericht – aus der Systematik des kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und aus dessen Zweck, die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen sicherzustellen.

Bei privaten Haushalten rechtfertigt diese Zielsetzung – anders als bei verwertbaren Müll aus anderen Herkunftsbereichen (z.B. aus dem Bereich der Industrie- und Gewerbebetriebe) – die grundsätzliche Zuweisung und Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Der Entstehungsgeschichte des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes ist – so das Bundesverwaltungsgericht – nicht zu entnehmen, dass das traditionelle Entsorgungssystem über die Städte und Gemeinden keinen Fortbestand mehr haben sollte, denn dieses hätte einer deutlichen gesetzlichen Regelung bedurft, die in § 13 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz nicht zu erkennen sei.

Ob und in welchem Umfang darüber hinaus gewerbliche Abfallsammlungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz möglich sind und ob in diesem Rahmen Altpapier aus privaten Haushalten ausnahmsweise verwertet werden darf, hat das Bundesverwaltungsgericht allerdings mangels ausreichender tatsächlicher Feststellungen nicht abschließend beurteilen können.

Das Bundesverwaltungsgericht hat gleichwohl die Voraussetzungen für Zulässigkeit einer gewerblicher Abfallsammlung durch private Entsorgungsunternehmen erheblich enger gefasst als das OVG Schleswig und die übrige bislang hierzu ergangene obergerichtliche Rechtsprechung.

Der Sammelbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes schließt nach dem Bundesverwaltungsgericht Tätigkeiten aus, die auf der Grundlage vertraglicher Bindungen zwischen dem sammelnden Unternehmen und den privaten Haushalten nach der Art eines Entsorgungsträgers in dauerhaft festen Strukturen gegen Entgelt abgewickelt werden.

Ferner stehen überwiegende öffentliche Interessen einer gewerblichen nicht erst bei einer Existenzgefährdung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungssystems, sondern schon dann entgegen, wenn die Sammlungstätigkeit nach ihrer konkreten Ausgestaltung mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf die Organisation und die Planungssicherheit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach sich zieht.

Mit dieser Vorgabe hat das Bundesverwaltungsgericht die Sache an das OVG Schleswig zur Entscheidung zurück verwiesen.

Die Geschäftsstelle begrüßt ausdrücklich diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts mit welcher für die abfallentsorgungspflichtigen Städte, Gemeinden und Landkreise endlich wieder mehr Rechtssicherheit geschaffen worden ist. Eine detaillierte Beurteilung ist aber erst dann möglich, wenn die Entscheidungsgründe in schriftlich abgesetzter Form vorliegen.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juli 2009

373

Mustersatzung zu § 61 a Landeswassergesetz NRW

Der StGB NRW hat in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW (MUNLV NRW) und der Kommunal- und Abwasserberatung NRW eine Mustersatzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW erarbeitet. Die nunmehr fertig gestellte Mustersatzung ist im Intranet des StGB NRW abrufbar. Zur Mustersatzung kann im Wesentlichen Folgendes angemerkt werden:

1. Zur Rechtsgrundlage (§ 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW)

§ 61 a LWG NRW regelt die Maßgaben für private Abwasseranlagen. Die Vorschrift ist seit dem 31.12.2007 Bestandteil des Landeswassergesetzes NRW (GV NRW 2007, S. 708ff.). § 61 a LWG NRW überführt die Regelungen des § 45 Landesbauordnung NRW in das Wasserrecht, da die Zielsetzung der Regelung vorrangig dem Gewässerschutz zuzurechnen ist (LT-Drucksache 14/4835, S. 103, 112). § 45 Landesbauordnung ist deshalb ersatzlos aufgehoben worden. Die grundlegenden Regelungsinhalte des aufgehobenen § 45 LBauO NRW sind in § 61 a LWG NRW beibehalten worden, weil die baurechtliche Regelungen schon seit längerer Zeit Gegenstand des Vollzuges waren.

Es ist durch Stadt/Gemeinde aber in jedem Fall eine neue Satzung auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW zu erlassen, weil § 45 LBauO NRW als Rechtsgrundlage für die Satzung zum 31.12.2007 weggefallen ist.

§ 61 a LWG NRW enthält wie die aufgehobene Vorschrift des § 45 LBauO NRW keine Vorgaben, wie private Abwasserleitungen zu sanieren sind. Dieses muss im Bedarfsfall angeordnet werden. Während § 45 LBauO NRW nur für private Abwasserleitungen auf dem jeweiligen privaten

Grundstück Geltung hatte (so: VG Arnsberg, Urteil vom 25.10.2005 – Az.: 4 K 4068/04 – Mitt. StGB NRW 2006 Nr. 70, S. 29), gilt § 61 a LWG NRW auch für Abwasserleitungen, die über fremde Grundstücke verlaufen (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW). Die Gemeinde kann im Hinblick auf § 61 a LWG NRW aus ihrer Anstaltsgewalt für die von ihr betriebene öffentliche Abwasserentsorgungseinrichtung Anordnungen zur Sanierung privater Abwasserleitungen erlassen, damit der Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer (vgl. OVG NRW, Urteil vom 14.1.2003 – Az.: 15 A 4115/01) die ihm obliegende Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW durch den Betrieb funktionstüchtiger privaten Abwasseranlagen erfüllt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.10.2002 – Az.: 15 B 1355/02). Dieses gilt auch dann, wenn die private Abwasserleitung auf dem Grundstück über das Nachbargrundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, weil die Anstaltsgewalt eine umfassende Befugnis der Gemeinde im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abwasserüberlassung vermittelt (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 25.10.2005 – Az.: 4 K 4068/04 – Mitt. StGB NRW 2006 Nr. 70, S. 29).

2. Der Begriff der privaten Abwasserleitung/Abwasseranlage

Das LWG NRW definiert nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Abwasseranlage öffentlich oder privat ist. Unter privaten Abwasseranlagen im Sinne des § 61 a Abs. 1 LWG NRW sind grundsätzlich Abwasserleitungen, Inspektionsöffnungen, Einsteigschächte, Pumpenschächte, aber auch Kleinkläranlagen und abflusslose Abwassergruben auf privaten Grundstücken zu verstehen. Der sog. Grundstücksanschluss/die Grundstücksanschlussleitung (= Leitungsstrecke vom öffentlichen Hauptkanal bis zur privaten Grundstücksgrenze) fällt nicht unter § 61 a LWG NRW, wenn dieser/diese Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage ist. Dann gilt die Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW (§ 61 a Abs. 7 LWG NRW). Ist der Grundstücksanschluss/die Grundstücksanschlussleitung nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, kann sich die Gemeinde aber in der Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) vorbehalten, die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Reparatur und Unterhaltung des Grundstücksanschlusses/der Grundstücksanschlussleitung selbst durchzuführen und die dabei entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer geltend zu machen. In diesem Fall stellt dann die Überprüfung der Dichtigkeit des Grundstücksanschlusses durch die Stadt/Gemeinde eine Maßnahme der Unterhaltung im Sinne des § 10 Abs. 1 KAG NRW dar. Behält sich die Stadt/Gemeinde satzungsrechtlich die Überprüfung der Dichtigkeit der Grundstücksanschlussleitung im öffentlichen Straßenraum bis zur privaten Grundstücksgrenze nicht vor, so unterfällt auch diese dem Regelungsbereich des § 61 a LWG NRW. Es empfiehlt sich, dass sich die Stadt/Gemeinde in der Abwasserbeseitigungssatzung die Überprüfung der Abwasserleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, d.h. der Grundstücksanschlussleitungen, vorbehält und durchführt, damit keine vermehrten Verkehrsbehinderungen wegen der Durchführung der Dichtheitsprüfung durch einzelne Grundstückseigentümer entstehen sowie Gefährdungstatbestände für alle im öffentlichen Verkehrsraum verlegten

Ver- und Entsorgungsleitungen vermieden werden können.

3. Fristen für die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

Grundsätzlich ist eine Dichtheitsprüfung nach Errichtung einer privaten Abwasserleitung durchzuführen (§ 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW). Die Dichtheitsprüfung ist nach § 61 a Abs. 3 Satz 5 LWG NRW in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Hierdurch wird gesetzlich der Grundturnus für die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen vorgegeben, d.h. der zeitliche Abstand von zwanzig Jahren markiert den maximal zulässigen Zeitraum zwischen zwei Dichtheitsprüfungen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass die Dichtheitsprüfung in einem kürzeren Zeitintervall als zwanzig Jahre durchgeführt wird. § 61 a Abs. 4 LWG NRW regelt darüber hinaus, dass bei bestehenden Abwasserleitungen die erste Dichtheitsprüfung gemäß § 61 a Absatz 3 LWG NRW

- bei einer Änderung der Abwasserleitung,
- spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2015

durchgeführt werden muss.

Es besteht aber für die Gemeinde nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Möglichkeit, durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW (31.12.2015) festzulegen, d.h. die Gemeinde kann die Frist durch Erlass einer Satzung verkürzen, aber auch verlängern.

Eine Verlängerung über den 31.12.2015 hinaus ist aber nicht möglich in dem Fall des § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW (Grundstücke in Wasserschutzgebieten). Hier muss die Frist (31.12.2015) nach der Vorgabe des Landesgesetzgebers von der Gemeinde durch Satzung sogar verkürzt werden, wenn es sich um die dort benannten privaten Abwasserleitungen handelt (Errichtungszeitpunkt: vor dem 1.1.1965 bei häuslichem Abwasser bzw. vor dem 1.1.1990 bei industriellem/gewerblichen Abwasser). Die Muttersatzung gibt für alle diese vorstehenden Regelungsvarianten eine Hilfestellung.

Az.: II/2 24-30 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juli 2009

374 Oberverwaltungsgericht NRW zum wirtschaftlichen Grundstücksbegriff

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 16.03.2009 (Az. 15 A 4308/06) nochmals klargestellt, dass bei der Hinzunahme einer Grundstücksfläche zu einer bereits veranlagten wirtschaftlichen Einheit eine neue wirtschaftliche Einheit entsteht. In diesem Fall beschränkt sich dann aber die Beitragspflicht wegen des Grundsatzes der Einmaligkeit der Beitragserhebung auf den neu geschaffenen Grundstücksteil (vgl. hierzu auch bereits: OVG NRW, Urteil vom 07.02.2006 – Az. 15 A 3734/03 –; OVG NRW, Beschluss vom 15.07.1997 – Az. 15 A 1660/96 – NWVBl. 1998, Seite 21).

Az.: II/2 24-22 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 18.11.2008 (Az. 15 B 1622/08) sich nach langer Zeit wieder mit dem Thema der Kalkulation des Kanalanschlussbeitrages auseinandergesetzt. In dem Beschluss wird nochmals deutlich herausgestellt, dass die Kalkulation des Kanalanschlussbeitrages bei einem regulären Mischwasserkanalsystem zwingend nach der 2-Kanäle-Theorie zu erfolgen hat (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 03.11.2000 – Az. 15 A 2340/97).

Nach der 2-Kanäle-Theorie ist bei der Beitragskalkulation eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage eines Regenwasserkanals für die Straßenentwässerung und eines Mischwasserkanals für die Grundstücksentwässerung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang weist das OVG NRW in seinem Beschluss vom 18.11.2008 (Az. 15 B 1622/08) allerdings darauf hin, dass bei der Anwendung der 2-Kanäle-Theorie eine hypothetische Vergleichsberechnung genügt, d. h. es nicht erforderlich, dass die Vergleichsberechnung jeweils konkret für die in die Kalkulation einbezogenen Mischwasserkanäle erstellt wird. Dieses ist nach dem OVG NRW zwar zulässig, aber nicht erforderlich. Es geht nach dem OVG NRW alleine darum, mittels eines Kostenvergleichs zum Zwecke der Kostenverteilung auf der Grundlage gesicherter Erfahrungswerte eine Schätzung anzustellen, welche die fiktiven Kosten der Verlegung zweier Kanäle (Mischwasserkanal für die Grundstücksentwässerung einerseits und Regenwasserkanal für die Straßenentwässerung andererseits) abbildet. Insoweit reicht es auch, wenn eine Kostenquote des Gesamtaufwandes bei den Mischwasserkanälen ermittelt wird, der auf die Straßenentwässerung entfällt.

Az.: II/2 24-22 qu-ko

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat zu dem Entwurf eines Bewirtschaftungsplanes/Maßnahmenprogrammes mit Datum vom 17.6.2009 eine gemeinsame Stellungnahme gegenüber dem Umweltministerium NRW abgegeben. In dieser Stellungnahme wird zu den Themenbereichen Ergebnis der Bestandsaufnahme, Darstellung der Belastungssituation, Baseline-Szenario und Darstellung der Zielerreichung folgendes ausgeführt:

1. Ergebnis der Bestandsaufnahme und „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“

Das Ergebnis der Bestandsaufnahme hat aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände gezeigt, dass insbesondere im Bereich der Gewässermorphologie Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte zielführend sind. Hierzu gehören Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit der Gewässer für Fische durch den Einbau von Fischtreppe oder der Wiederaufbau von Links-Rechts-Schleifen in begrädigten Gewässern, damit sich die Tier-

und Pflanzenwelt wieder besser entwickeln kann. In diesem Zusammenhang ist es auch sinnvoll die „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“ anzuwenden, d.h. sich dort der ökologischen Entwicklung der Gewässer zu widmen, wo ein möglichst großer Effekt für die Verbesserung der Gewässergüte erreicht werden kann. Die „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“ berücksichtigt dabei auch, dass in einem äußerst dicht besiedelten Land wie Nordrhein-Westfalen an bestimmten Gewässerabschnitten Maßnahmen aufgrund der vorgefundenen Nutzungssituation nicht mehr möglich sein werden und deshalb eine Konzentration auf die Gewässerabschnitte sinnvoll ist, wo Maßnahmenpotenziale zur Verbesserung der Gewässergüte umgesetzt werden können. Auch die Umsetzung der „Trittstein- oder Strahlursprungmethode“ erfordert jedoch die Bereitschaft zur Flächenbereitstellung. Dies ist durch intensives Einwerben ggfs. in einem bestimmten Umfang und auch nur schrittweise möglich. Eine weitgehende Realisierung wird daher nur im Gesamtzeitraum bis 2027 für möglich gehalten. Insoweit wird die Ausschöpfung des gesamten Bewirtschaftungszeitraumes für die Umsetzung morphologischer Gewässerstrukturverbesserungen nach dem Trittsteinkonzept bis 2027 eingefordert. Die Planung über diesen Gesamtzeitraum ist dabei verantwortbar, da die Bestandsaufnahme eindrücklich dokumentiert hat, dass Nordrhein-Westfalen im Bereich der Abwasserbeseitigung bereits einen sehr guten Stand erreicht hat und die kommunalen Ebene in den vergangenen Jahrzehnten erhebliche Investitionen im Bereich der Abwasserreinigung getätigt und dadurch die Gewässergüte verbessert hat. Dieses entspricht nicht zuletzt auch den Ergebnissen des ersten Benchmarking-Abwasser NRW, die im März 2009 veröffentlicht worden sind (www.abwasserbenchmarking-nrw.de).

2. Darstellung der Belastungssituation

Die Datenlage für die Erarbeitung des Maßnahmenprogramms – dies gilt insbesondere für die Belastungskarten – entspricht teilweise nicht mehr der derzeitigen Situation vor Ort. Eine Vielzahl flächenhafter Gewässerrenaturierungen, die kommunale Akteure in den letzten Jahren realisiert haben, ist in den Belastungskarten unberücksichtigt. Insofern ergibt sich eine Diskrepanz bei der Beschreibung des Ist-Zustandes sowie der Begründung für die Fristverlängerung. Diese Informationen über bereits durchgeführte Maßnahmen und den Zeitpunkt der Gewässeruntersuchungen sind äußerst bedeutsam. Daher wird vorgeschlagen, dass in den einzelnen Wasserkörpersteckbriefen jeweils der Bewertungsstichtag für die jeweiligen Wasserkörper angegeben bzw. ein Bemerkungsfeld eingeführt wird, das Hinweise auf die bekannten Veränderungen enthält. Vor dem Hintergrund der öffentlichen Wahrnehmung hinsichtlich des Einsatzes und der Wirkung von Finanzmitteln für Renaturierungen sollten renaturierte Bereiche dabei auch anhand von Kartenwerken deutlich sichtbar als Trittstein/Strahlursprung dargestellt werden. Entsprechende Kartendarstellungen sind in den Steckbriefen der Planungseinheiten zu ergänzen.

3. Baseline-Szenario

Es wird begrüßt, dass zunächst die Maßnahmen aus den bestehenden Abwasserbeseitigungskonzepten der Kom-

munen als Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte eingeordnet werden. Gleichwohl muss bei der Fortschreibung der Abwasserbeseitigungskonzepte (alle 6 Jahre) genau darauf geachtet werden, welche Maßnahmen zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie dann ggf. der kommunalen Ebene aufgegeben werden. In diesem Zusammenhang wird es dann auch von entscheidender Bedeutung sein, dass alle Verursacher und Verursachungsbeiträge im Hinblick auf den Gewässerzustand jeweils einzeln geprüft werden. Dabei wird unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit herauszuarbeiten sein, welcher Verursacher mit welchen Maßnahmen den größten Effekt für die Verbesserung der Gewässergüte erreichen kann. Ein alleiniges Abstellen auf die abwasserbeseitigungspflichtigen Kommunen ist hier nicht angezeigt. Dieses zeigt sich bereits daran, dass z. B. Niederschlagswasser nicht allein aus kommunalen Regenwasserkanälen den Gewässern zugeführt wird: Auch die sogenannten Direkteinleiter müssen berücksichtigt werden. Hierzu gehören z. B. Gewerbebetriebe, die das auf ihrem Grundstück angefallene Niederschlagswasser direkt in einen angrenzenden Fluss einleiten, oder auch Straßenbaulastträger (wie etwa den Landesbetrieb Straßen NRW), die die Straßenoberflächenentwässerung direkt in ein Gewässer vornehmen, ohne das kommunale Kanalnetz zu benutzen. Soll bei einer solchen Gemengelage insgesamt die Gewässergüte verbessert werden, kann daher nicht allein auf die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune abgestellt werden. Es muss – wie oben angedeutet – für jeden Verursacher einer Gewässerbelastung das Verbesserungspotenzial im Hinblick auf die Gewässergüte herausgearbeitet und unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dann bestimmt werden, welcher Verursacher welche Maßnahme zu tätigen hat.

4. Darstellung der Zielerreichung

Zu kritisieren ist, dass zu den einzelnen Teileinzugsgebieten auch bei vergleichbarer Ausgangssituation unterschiedliche Angaben zur Zielerreichung in zeitlicher Hinsicht gemacht werden. Im Gegensatz zu den Steckbriefen, die in den Tabellen mit der Darstellung des derzeitigen Zustands, der Bewirtschaftungsziele und der Defizitanalyse für die Mehrzahl der nicht im guten Zustand befindlichen Qualitätskomponenten angeben, dass für diese der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potential erst nach 2015 zu erreichen sein wird, sieht das Maßnahmenprogramm die Zielerreichung stringent für das Jahr 2015 vor. Es wird daher vorgeschlagen, die Zielzeiträume angesichts der Realisierbarkeit einheitlich und unter Berücksichtigung der jeweiligen Begründungen festzusetzen. Für alle hydromorphologischen Maßnahmen, die mit Bautätigkeiten verbunden sind (z.B. für die Durchgängigkeit) oder die Entwicklungszeiten benötigen, sollte auch im Maßnahmenprogramm einheitlich die Formulierung „Umsetzung bis 2027“ eingetragen werden. Ein früherer Zeitpunkt sollte dagegen nur auf Ebene der Wasserkörpergruppen und zwar nur dann angegeben werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen bereits in der Planung sind oder es durch die Art der Maßnahme möglich ist, z. B. bei der Erstellung von Gutachten oder bei vertiefenden Kontrollen“.

Az.: II/2 24-30 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juli 2009

377

Stellungnahme zur EU-Wasserrahmenrichtlinie II

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in NRW hat zu dem Entwurf eines Bewirtschaftungsplanes/Maßnahmenprogrammes mit Datum vom 17.6.2009 gegenüber dem Umweltministerium NRW zu den Themen-Bereichen „Kommunale Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen an der Gewässerstruktur“, wie folgt Stellung genommen:

„1. Kommunale Abwasserbeseitigung

1.1 Fremdwasser-Problematik

Im Entwurf des Bewirtschaftungsplanes ist als eine Maßnahme zur Verbesserung der Gewässergüte auch die Herausnahme von Fremdwasser (Grund- und Drainagewasser) aus dem öffentlichen Schmutz- bzw. Mischwasserkanalnetz als ein Baustein zur Verbesserung der Gewässergüte dargestellt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Fremdwasser-Problematik eine vielschichtige Gemengelage darstellt. Die Herausnahme von Fremdwasser aus einem Schmutzwasserkanalnetz oder einem Mischwasserkanalnetz ist regelmäßig mit erheblichen Kosten für die Grundstückseigentümer verbunden, wenn diese z. B. das gesamte Entwässerungssystem auf ihrem Privatgrundstück umstellen müssen. Dieses Erfordernis ergibt sich z. B. dann, wenn neben dem vorhandenen Mischwasser-Kanalsystem ein neuer Schmutzwasserkanal gebaut wird und zukünftig das Niederschlagswasser und das Grund- und Drainagewasser nur noch über den alten Misch-Kanal abgeleitet wird, der dann lediglich noch als Regenwasserkanal weiter genutzt wird. In derartigen Fällen können auf den privaten Grundstückseigentümer Kosten von ca. 3.000 bis 8.000 € zukommen, wenn er sein Schmutzwasser an den neuen Schmutzwasserkanal in der öffentlichen Straße anschließen muss. Insoweit kann eine Förderung über das Investitionsprogramm Abwasser (Förderbaustein 6.3) zwar eine Milderung der finanziellen Belastung bewirken. Die maximale Förderquote beträgt jedoch lediglich 30 %, so dass nach wie vor 70 % der Kosten durch den privaten Grundstückseigentümer aufzubringen sind. Eine Lösung dieser Gesamtproblematik ist deshalb nicht ohne Weiteres möglich. Die Erfahrungssätze aus Pilotprojekten zeigen, dass eine intensive und konstruktive Auseinandersetzung mit den Grundstückseigentümern unerlässlich ist. Hinzu kommt, dass sich Fremdwasser-Zuflüsse in das öffentliche Kanalnetz gerade in Berg- und Talregionen nicht komplett abstellen lassen, deshalb kann auch hier nur die Anwendung einer Art „Trittstein-Methode“ geboten sein, d. h. Fremdwasserprobleme werden dort abgestellt, wo sie nachweisbar am größten sind.

1.2 Niederschlagswasser-Vorbehandlung

Weiterhin wird in dem Entwurf zum Bewirtschaftungsplan darauf hingewiesen, dass bei der Frage der Niederschlagswasser-Behandlung noch grundsätzlich Klärungsbedarf besteht. Diese Einschätzung wird von den kommunalen Spitzenverbänden unterstützt, zumal zunächst abgeklärt werden muss, ob und inwieweit eine Verbesserung der Gewässergüte durch Maßnahmen der Nieder-

schlagswasser-Vorbehandlung vor Einleitung in ein Gewässer dazu beitragen kann, die Gewässergüte überhaupt maßgeblich zu verbessern (Monitoring). Auch hier reicht es nicht aus, nur auf die Niederschlagswasser-Einleitungen aus der öffentlichen Abwasseranlage über Regenwasserkanäle in Gewässer abzustellen: Eine ganzheitliche Verbesserung der Gewässergüte kann nur dann erreicht werden, wenn auch die anderen Direkteinleiter wie z. B. Gewerbebetriebe oder Straßenbaulastträger mit in die Pflicht genommen werden, Beiträge zur Verbesserung der Gewässergüte durch die Vorbehandlung von Niederschlagswasser zu leisten, wenn dies erforderlich ist.

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Niederschlagswasserbehandlung im Februar 2009 durch die kommunalen Spitzenverbände auf der Bundesebene gemeinsam mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Bayern klar die Auffassung vertreten worden ist, dass Problemstellungen im wasserrechtlichen Einzelvollzug abgearbeitet werden sollten und deshalb auch ein weiterer bzw. neuer Anhang zur Abwasserverordnung des Bundes im Hinblick auf die Niederschlagswasserbehandlung nicht erforderlich ist. Deshalb wird nunmehr zunächst ausgiebig geprüft werden müssen, welche kostengünstigen Maßnahmen der Vorbehandlung des Regenwassers es gibt. Hierzu können z. B. Kanalschächte mit Filter-Reinigungsfunktionen oder Granulat-Kästen als Ersatz für große Regenklärbecken gehören: Die Kommunen haben ein nachhaltiges Interesse daran, dass im Hinblick auf die Regenwassergebühr keine neuen Gebührenerhöhungen notwendig werden. Deshalb ist es – mehr denn je – erforderlich, kostengünstige Maßnahmen der Niederschlagswasservorbehandlung herauszuarbeiten, um auch eine verträgliche Entwicklung bei den Regenwassergebühren sicher stellen zu können, die nunmehr flächendeckend in Nordrhein-Westfalen zu erheben sind. Auch muss im Einzelfall stets geprüft werden, welche Maßnahme welches Maßnahmenträgers für die Gewässergüte den größten Effekt bringt (Ursacher- und Maßnahmen-Analyse). Dabei sind alle Regenwasser-Einleiter zu betrachten, z. B. auch der Gewerbebetrieb oder der Straßenbaulastträger als Direkteinleiter in einen Fluss oder Bach als Gewässer (s. o.).

2. Maßnahmen an der Gewässerstruktur

Nach den Ergebnissen der Bestandsaufnahme sind in Nordrhein-Westfalen Maßnahmen an der Gewässerstruktur (wie z. B. Fischausstiege, Links-Rechts-Schleifen in Gewässern) von Bedeutung, da sich in begradigten Gewässern keine vernünftige Entwicklung der Gewässergüte ergeben kann. Maßnahmen an der Gewässerstruktur dienen zudem dem wichtigen Thema Hochwasserschutz, weil z. B. eine Gewässerrenaturierung mit Links-Rechts-Schleifen den Wasserabfluss verlangsamen und die Gewässergüte verbessern kann. Im Hinblick auf Gewässerausbaumaßnahmen ist es deshalb unerlässlich, dass das Land seine Zusage einhält, Gewässerausbau-Maßnahmen mit bis zu 80 % zu fördern. Der verbleibende Eigenanteil der Gewässerausbau-/unterhaltungspflichtigen sollte dabei nach Möglichkeit dadurch erbracht werden können, dass der naturschutzrechtliche Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft in Gewässer-Verbesserungs-

Maßnahmen eingebunden und hierdurch der Eigenanteil von 20 % finanziert wird. Kann der Eigenanteil nicht anderweitig aufgebracht werden, müsste dieser ansonsten über allgemeine Haushaltsmittel finanziert werden, zumal sich in den vergangenen 10 Jahren gezeigt hat, dass die Regelungen zur Umlage der Gewässerausbaukosten (§ 89 LWG NRW), zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten (§§ 90 ff., 92 LWG NRW) und zum Deichbau und zur Deichunterhaltung (§§ 107, 108, 103 LWG NRW) keine gerichtsfeste Grundlage für entsprechende Satzungen darstellen, sondern mit vielfältigen Prozessrisiken belegt sind.

Insgesamt sollte daher nicht nur der Vergleich von Kosten und Nutzen, sondern auch die Belastbarkeit der Maßnahmenträger im Vordergrund stehen: Zwar stehen zur Unterstützung bei der Finanzierung der Maßnahmen zahlreiche Fördermöglichkeiten zur Verfügung, jedoch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass der – wenn auch reduzierte – Eigenanteil beim jeweiligen Maßnahmenträger von erheblicher Bedeutung sein kann. Dies sollte bei der Priorisierung der Maßnahmen mit berücksichtigt werden. Der Hinweis auf eine Refinanzierung über Gebühren und Beiträge hilft den Kommunen wenig. Die zukünftigen Förderrichtlinien müssen daher im Hinblick auf die Rangfolge von Maßnahmen durchlässig gestaltet werden. Wir gehen außerdem davon aus, dass bekannt ist, dass etwa 1/3 der nordrhein-westfälischen kreisfreien Städte und Kreise der Haushaltssicherung unterliegen. Für diese wären entweder nur 100 %-Förderungen oder die naturschutzrechtliche Ausgleichslösung als Eigenanteil denkbar. Deshalb ist es bedauerlich, dass das „Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF)“ auf damit verbundene Fragen nicht eingeht. In diesem Zusammenhang weisen wir auch nochmals darauf hin, dass der so genannte KNEF-Erlass vom 04.03.2009 einer konstruktiven Anwendung bedarf. Dieses gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass Gewässerausbaumaßnahmen wie z. B. der Wiedereinbau von Links-Rechts-Schleifen in ehemals begradigten Gewässern auch den positiven Effekt haben können, dass Regenrückhaltebecken kleiner oder überhaupt nicht mehr gebaut werden müssen“.

Die gesamte Stellungnahme kann im Intranet des StGB NRW unter der Rubrik „Umwelt“ abgerufen werden.

Az.: II/2 24-30 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juli 2009

378 Umsatzsteuer und Wasserhausanschlüsse

In den Mitteilungen des Städte- und Gemeindebundes Juni 2009 Nr. 330, Mai 2009 Nr. 283 und 284 sowie April 2009 Nr. 225 und 228 hatte die Geschäftsstelle des StGB NRW ausführlich darüber berichtet, dass der Bundesfinanzhof (BFH) mit zwei Entscheidungen vom 08. Oktober 2008 (ein Urteil und ein rechtskräftiger Gerichtsbescheid) die derzeitige Verwaltungspraxis zur umsatzsteuerlichen Behandlung des Legens von Wasser-Hausanschlüssen für rechtswidrig erklärt hat. Das BFH hat entgegen der seit dem Jahr 2000 bestehenden finanzbehördlichen Verwaltungspraxis entschieden, dass das Legen von Wasserhausanschlüssen als Teil-Aspekt der Was-

serlieferung gem. § 12 Abs. 2 UStG i.V.m. Nr. 34 der 2. Anlage zum UStG dem ermäßigten Steuersatz (7%) unterliegt. Im Nachgang zu dieser Rechtsprechung sehen sich jetzt viele Städte und Gemeinden in den örtlichen Medien der Frage ausgesetzt, wann die Grundstückseigentümer die zuviel gezahlte Umsatzsteuer von der Stadt/Gemeinde zurückerhalten. Hierzu kann nach der Rückmeldung zahlreicher Städte und Gemeinden im Hinblick auf die Verfahrenspraxis der zuständigen Finanzämter vor Ort nochmals der folgende Sachstand mitgeteilt werden:

1. Jahresbezogene Zusammenstellung der überzahlten Umsatzsteuer

Damit eine Rückerstattung der überzahlten Umsatzsteuer durch das zuständige Finanzamt vor Ort eingeleitet werden kann, muss die Gemeinde zunächst bezogen auf die Jahre 2000 bis 2009 aufarbeiten, wie viel Umsatzsteuer (ab dem 1.1.2007: 19 % bzw. bis zum 31.12.2006: 16 %) in den einzelnen Jahren zuviel erhoben und an das Finanzamt weitergeleitet worden ist. Nur auf dieser Grundlage kann gegenüber dem Finanzamt insgesamt dokumentiert werden, wie hoch der Geldbetrag an zuviel gezahlter Umsatzsteuer ist. Gleichzeitig wird mit dieser Aufarbeitung auch deutlich, welche Wasseranschlussbeitrags-Bescheide nach § 8 KAG NRW oder Kostenersatzbescheide nach § 10 KAG NRW berichtigt werden müssen.

2. Berichtigung der bestandskräftigen Bescheide

Die ergangenen Wasseranschluss-Beitragsbescheide bzw. Kostenersatzbescheide sind im Regelfall bestandskräftig. Wir empfehlen, diese Bescheide nicht aufzuheben. Vielmehr wird es lediglich als erforderlich angesehen, die ergangenen, bestandskräftigen Bescheide zu berichtigen. Eine solche Berichtigung ist in § 14 c Umsatzsteuergesetz in Verbindung mit § 17 Umsatzsteuergesetz vorgesehen. Das Verfahren dazu ist in Abschnitt 190 c der Umsatzsteuer-Richtlinien mit einem Beispiel dargestellt. Es wird gleichwohl empfohlen, dieses Verfahren mit dem zuständigen Finanzamt vorab abzuklären, wobei zwischenzeitlich bekannt geworden ist, dass die Finanzämter vor Ort eine Berichtigung der Bescheide als ausreichend ansehen. Eine Aufhebung der bestandskräftigen Bescheide sollte deshalb nicht erfolgen, weil damit die Bestandskraft verloren gehen und im Zweifelsfall der neue Bescheid insgesamt wieder durch den Bescheid-Empfänger gerichtlich angegriffen werden könnte (vgl. Mitt. StGB NRW 2009 Nr. 330 Ziffer 2). Nach aktuellem Kenntnisstand sind die zuständigen Finanzämter vor Ort bereit, sämtliche Überzahlungen an Umsatzsteuer ab dem Jahr 2000 mit der aktuellen Umsatzsteuer-Abführung an das Finanzamt zu erstatten. Auch eine Berichtigung der bestandskräftigen Bescheide wird als ausreichend angesehen. Insoweit werden die bestandskräftigen Bescheide fortbestehen und nur in Bezug auf die Umsatzsteuer durch einen ergänzenden, zusätzlichen Bescheid berichtigt. Dieser zusätzliche, berichtigende Bescheid wäre für den Adressaten jedoch schlichtweg begünstigend, so dass bereits fraglich ist, ob eine Anfechtungs-Klage überhaupt mangels Beschweris zulässig wäre. Im Übrigen könnte die Gemeinde gegebenenfalls auch deutlich ma-

chen, dass eine Bescheid-Berichtigung bei bestandskräftigen Bescheiden grundsätzlich überhaupt nicht erfolgen müsste und eine Berichtigung lediglich bezogen auf den Punkt der Umsatzsteuer nur dann erfolgt, wenn gegen die darin enthaltene Begünstigung nicht mehr vorgegangen wird. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass die überzahlte Umsatzsteuer zunächst vom zuständigen Finanzamt zurückerstattet wird. Erst dann kann eine weitere Rückerstattung an die betroffenen Grundstückseigentümer erfolgen, die in der Vergangenheit einen Wasseranschluss-Beitragsbescheid oder einen Kostenersatzbescheid erhalten haben. Zusätzlich könnte auch vorgeesehen werden, dass eine Erstattung nur auf Antrag des konkreten Grundstückseigentümers erfolgt und nach Möglichkeit der ergangene alte sowie bestandskräftige Bescheid beigelegt wird, damit dieser berichtigt werden kann. Ein Antrag ist deshalb sinnvoll, weil es Fallgestaltungen geben kann, in denen z. B. ein Grundstück heute nicht mehr dem Grundstückseigentümer gehört, der damals der Bescheidempfänger gewesen ist.

3. Erstattung sämtlicher Leistungen

Die Gemeinde kann nur die zuviel gezahlte Umsatzsteuer erstatten, die sie ihrerseits über Bescheide Grundstückseigentümern in Rechnung gestellt hat. Insoweit sollten auch alle Bescheide berichtigt werden, die auf der Grundlage der §§ 8 und 10 KAG NRW ergangen sind.

4. Zeitpunkt der Erstattung

Es kann nur empfohlen werden, eine Erstattung erst dann vorzunehmen, wenn mit dem zuständigen Finanzamt abschließend geklärt worden ist, in welcher Weise die Beitragsbescheide bzw. Kostenersatzbescheide nach § 14 c in Verbindung mit § 17 Umsatzsteuergesetz berichtigt werden können und das Finanzamt schriftlich klargestellt hat, dass im Rahmen der aktuellen Umsatzsteuerzahlungen die Rückerstattung der zuviel gezahlten Umsatzsteuer seit dem Jahr 2000 erfolgen wird. Erst nach Rückzahlung der überzahlten Umsatzsteuer durch das Finanzamt hat die Gemeinde wiederum das Geld, um eine Rückerstattung an die betroffenen Grundstückseigentümer vorzunehmen. Weiterhin kann nur empfohlen werden, die betroffenen Grundstückseigentümer darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde auf Anweisung der Finanzverwaltung seit dem Jahr 2000 den höheren Umsatzsteuersatz ansetzen musste und gewissermaßen als durchlaufenden Posten an das Finanzamt lediglich weitergeleitet hat. Erst durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes im Oktober 2008 wurde die Vorgabe der Finanzverwaltung, die seit dem Jahr 2000 galt, für rechtswidrig erklärt, sodass keine Stadt/Gemeinde schuldhaft zuviel Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat. Vielmehr war die jeweilige Stadt/Gemeinde durch die Finanzverwaltung angewiesen, den vollen Umsatzsteuersatz zu nehmen und weiter zu reichen, was der Bundesfinanzhof im Oktober 2008 durch Urteil für rechtswidrig erklärt hat.

5. Umsatzersteuersatz in Rechnungen von beauftragten Unternehmen

Bbeauftragt eine Stadt/Gemeinde einen Privatunternehmer mit Arbeiten an einer Wasserleitung (Verlegung, Re-

paratur usw.), so gehen die Finanzämter davon aus, dass in dieser Leistungsbeziehung durch den Privatunternehmer 19 % Umsatzsteuer der Gemeinde in Rechnung zu stellen sind und nicht 7 %, weil die erbrachte Leistung keine Nebenleistung zur Hauptleistung der Gemeinde gegenüber dem Anschlussnehmer ist. Gegenüber dem Anschlussnehmer können gleichwohl nur 7 % weiter gegeben werden. Den Restbetrag der Umsatzsteuer (12 %) muss die Stadt/Gemeinde dann ihrerseits beim Vorsteuer-Abzug im Rahmen der Umsatzsteuer-Abführung gegenüber dem Finanzamt wiederum geltend machen.

Az.: II/2 20-00 qu-qu

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Buchbesprechungen

SGB V: Gesetzliche Krankenversicherung

Von Prof. Dr. Wolfgang Noftz, Präsident des Landessozialgerichts a.D., Honorarprofessor an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 2009, Loseblatt-Kommentar einschließlich der 3. Lieferung, 9.989 Seiten in 6 Ordnern, EURO 168. ISBN 978 3 503 02788 0; inkl. 7% USt. und zzgl. Versandkosten; CD-ROM inkl. 20 Seiten Schnelleinstieg, EURO 174. ISBN 978 3 503 08785 3. Sonderpreis für Bezieher der Printausgabe EURO 49,95. ISBN 978 3 503 0887 7; inkl. 19% USt. und zzgl. Versandkosten. Mehrfachlizenzen auf Anfrage Erich Schmidt Verlag GmbH & Co, Genthiner Str. 30, G – 10785 Berlin, Tel.: (030) 25 00 85-0, Fax: (030) 25 00 85-870, www.ESV.info.

Die Weiterentwicklung der Gesundheitsreform 2007, insbesondere durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-OrgWG) von Dezember 2008, bringt weitere tiefgreifende Änderungen. Es setzt die Schwerpunkte in der weiteren Ausgestaltung des Gesundheitsfonds und bei den organisatorischen Rahmenbedingungen der Krankenkassen.

Wie die weiteren Kommentare im Rahmen des „Hauck/Noftz Sozialgesetzbuch Gesamtkommentar“ bietet auch dieses Werk hohe inhaltliche Qualität, erleichtert das Verständnis der Vorschriften, bietet fundierte Hilfe für ihre praxisorientierte Anwendung und begleitet die Auswirkungen insbesondere des GKV-WSG aktuell und zuverlässig.

Mit Erscheinen der 3. Lieferung ist der Kommentar wieder auf dem neuesten Stand. Die Kommentierungen der §§ 33, 63, 76 und 83 werden aufgrund von Gesetzesänderungen sowie neuer Rechtsprechung und Literatur vollständig überarbeitet. Teilweise ergänzt ist K § 52. Ebenfalls vollständig aktualisiert sind K §§ 115, 115a, 115b, 115c, 137f–g und 140f. K § 186 ist dem geltenden Gesetzesstand angepasst.

„Hauck/Noftz“ auf CD-ROM!

SGBdigital stellt die gleichen aktuellen Informationen zur Verfügung wie das Loseblattwerk – jedoch komfortabel aufbereitet auf CD-ROM. Das bedeutet:

– Bequem suchen – zuverlässig finden

Die intelligente Suche recherchiert im gesamten Datenbestand. Das Ergebnis wird blitzschnell angezeigt.

– Unkomplizierte Handhabung

Für die CD-ROM wurden die Inhalte der Textsammlung sorgfältig aufbereitet. Der Aufbau des Inhaltsverzeichnis ist sehr übersichtlich, so dass die gewünschten Inhalte schnell und bequem recherchiert werden können.

– Aktualität

Regelmäßige Updates sorgen für den jeweils neuesten Informationsstand der CD-ROM. Die Installation des jeweiligen Updates erfolgt innerhalb weniger Sekunden.

Alle 12 Teile des SGB sind einzeln auf CD-ROM erhältlich. Bestellmöglichkeit und weitere Informationen online unter www.SGBdigital.info zur digitalen Ausgabe, unter www.ESVinfo/SGB zum Loseblattwerk.

Az.: III/2

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 2009

Gensior/Dahnke, Systematische Darstellung und Arbeitsanleitung für die Wahlorgane und politischen Parteien mit Rechtsvorschriften und den amtlichen Vordrucken sowie einem Terminkalender 2009, 184 Seiten. Format DIN A4, Kartoniert. Euro 31,03, Verlag W. Kohlhammer – Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Artikel-Nr. 00/024/0207/40

Bundestagswahl 2009:

Zur Wahl der Abgeordneten zum 17. Deutschen Bundestag sind alle an der Vorbereitung und Durchführung Beteiligten gefordert, sich rechtzeitig und gründlich mit den wahlrechtlichen und wahltechnischen Grundlagen zu befassen.

Bei dieser Bundestagswahl sind erneut viele Neuerungen zu beachten. Das Bundeswahlgesetz und die Bundeswahlordnung (einschließlich Anlagen) sind seit der letzten Bundestagswahl mehrfach und in verschiedener Hinsicht geändert worden.

Die Neuerungen betreffen u.a.

- das Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung,
- die Wahlberechtigung von Auslandsdeutschen,
- die Bewerberaufstellung,
- die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen,
- den Mandatserwerb und den Mandatsverzicht.

Der Leitfaden enthält, wie gewohnt, eine eingehende „Praktische Anleitung“ sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften (Bundeswahlgesetz, Wahlstatistikgesetz und Bundeswahlordnung). Er leistet die notwendige Hilfestellung, sich auch mit den Änderungen vertraut zu machen. Ein ausführlicher „Terminkalender“ gibt Auskunft über alle zu beachtenden Fristen und Termine. Es wird insbesondere auf die speziellen Erläuterungen im Lande Hessen eingegangen.

Der vorliegende Leitfaden will die Wahlpraxis in den Kommunen, bei den Kreiswahlleitern und den Wahlvorschlagsträgern bei dieser verantwortungsvollen Tätigkeit in bewährter Weise unterstützen. Ein regelmäßiger Blick in den Text- oder Anleitungsteil soll auch den Routiniers im Wahlgeschäft die Sicherheit geben, auf der Höhe der Zeit zu sein, auch wenn die Erkenntnis nur darin bestehen sollte, dass sich gegenüber dem letzten Mal nichts geändert hat.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Einsatz von Wahlgeräten vom 3. März 2009 konnte ebenfalls noch mit dem Ergebnis berücksichtigt werden, dass die Bundestagswahl 2009 ohne Wahlgeräte stattfinden wird.

Az.: I/3

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Die Daseinsvorsorge im Spannungsfeld von europäischem Wettbewerb und Gemeinwohl

Herausgegeben von Andreas Krautscheid

Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2009. 455 Seiten. Broschur. EUR 34,90; ISBN 978-3-531-16686-5

Das Thema Daseinsvorsorge in Europa ist insbesondere für die kommunale Ebene, die in Deutschland die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse gewährleistet, von großer Bedeutung. Der Umgang mit dem europäischen Wettbewerbsrecht stellt viele Kommunen und Kreise vor enorme Herausforderungen. Dieser Sammelband liefert eine Einführung in den europapolitischen Diskurs und analysiert die einzelnen Sektoren der Daseinsvorsorge mit ihrer jeweiligen Betroffenheit durch das Gemeinschaftsrecht. Außerdem wird die Organisation der Daseinsvorsorge in ausgewählten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union vorgestellt.

In einem Vorwort weisen die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass sich in vielen Kommunen gezeigt hat, dass die Privatisierung von Dienstleistungen nicht immer

zu besseren Ergebnissen führt. Mitunter „rekommunalierten“ die Kreise, Städte und Gemeinden deshalb Aufgaben, die sie zuvor an externe Anbieter vergeben hätten.

Az.: III 480 - 80

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Peter Schade, 64 Seiten, geheftet, 1,95 EURO, ISBN 973-8029-7181-5, WALHALLA Fachverlag, Regensburg, 2009.

Seit 60 Jahren ist das Grundgesetz das Fundament des deutschen Staates. In dieser Zeit wurde es immer wieder den gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst. „Bezieht man auch geringfügige, obsolet gewordene und unbedeutende Änderungen in die Zählung ein, so sind weit über die Hälfte aller ursprünglichen Verfassungsbestimmungen neu formuliert, ergänzt oder gestrichen worden“, fasst Peter Schade in seinem Vorwort zur Jubiläums-Ausgabe des Grundgesetzes aus dem Walhalla Fachverlag zusammen. Dabei bleibt es spannend, denn das Ende ist offen. Das Grundgesetz „verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Solange dient es auch weiterhin als Grundlage vieler politischer und gesellschaftlicher Kontroversen, die sich auf fast alle Lebensbereiche auswirken.

Die handliche Jubiläums-Textausgabe Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die der Walhalla Fachverlag jetzt herausgebracht hat, lässt sich mühelos immer „unter dem Arm tragen“. Für alle, die es noch mobiler möchten, bietet der Walhalla Fachverlag das Grundgesetz auch speziell für iPhone und iPod touch an. Nähere Informationen unter: www.WALHALLA.de.

Autoreninformation: Prof. Dr. Peter Schade ist seit Jahrzehnten Verfasser zahlreicher Fachbücher für den gymnasialen Schulbereich. Zuletzt war er Gastdozent an der Otto-von-Guericke-Universität in Magdeburg.

Im Walhalla Fachverlag liegt von Peter Schade eine kommentierte Ausgabe des Grundgesetzes vor: Peter Schade, Grundgesetz mit Kommentierung, 7., vollkommen neu bearbeitete Ausgabe, 320 Seiten, Paperback, 9,95 EUR, ISBN 973-8029-7176-1, WALHALLA Fachverlag, Regensburg.

Az.: IV/1

Mitt. StGB NRW Juli 2009

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211, Internet: www.kommunen-in-nrw.de, E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de. Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A. Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel – auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN – ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: info@schaabgmbh.de, Auflage 14.200